

**Wahlrecht für alle –
Sollen Eltern für ihre minderjährigen Kinder wählen
dürfen?**

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Florian Metzner
aus Nossen

Meißen, 30.März 2020

An den Stellen dieser Bachelorarbeit, an denen das generische Maskulinum zur besseren Lesbarkeit und der vereinfachten sprachlichen Gestaltung verwendet wurde, werden weibliche und übrige Geschlechtsidentitäten ausdrücklich mit umfasst.

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung.....	1
2 Gegenwärtiges Wahlrecht in Deutschland	3
2.1 Bundestagswahlen.....	3
2.1.1 Aktives und passives Wahlrecht.....	3
2.1.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Wahl	3
2.1.2.1 Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz	3
2.1.2.2 Wahlkreiszugehörigkeit	4
2.1.3 Wahlgrundsätze	4
2.1.3.1 Wahlgrundsätze nach dem Grundgesetz.....	4
2.1.3.2 Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nach dem Bundeswahlgesetz.....	7
2.1.4 Wahlsystem	7
2.2 Analoge Rechtsgrundlagen für den Freistaat Sachsen.....	8
3 Umsetzungsmöglichkeiten eines Wahlrechts von Geburt an	9
3.1 Ausübung des Wahlrechts durch das Kind selbst.....	9
3.2 Stellvertreterwahlrecht.....	9
3.2.1 Familienwahlrecht	9
3.2.2 Elternwahlrecht	10
4 Gründe für eine Einführung	11
4.1 Generationengerechtigkeit	11
4.2 Fehlende Rechtfertigung für pauschalen Ausschluss	12
4.3 Verstöße gegen das Grundgesetz.....	14
4.4 Unvollständigkeit des Staatsvolkes	16
4.5 Ausgleich des demografischen Wandels	17
4.6 Stärkere Legitimation des gewählten Parlamentes	18
4.7 Abschaffung einer Zweiklassengesellschaft	19
5 Gegenargumente und mögliche Probleme	20
5.1 Verstoß gegen Wahlgrundsätze	20
5.2 Benachteiligung von bestimmten Gesellschaftsgruppen.....	22
5.2.1 Benachteiligung von Singles und kinderlosen Paaren	22
5.2.2 Benachteiligung von Senioren.....	23
5.3 Reife und Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung	23
5.4 Mögliche auftretende Probleme.....	24
6 Wertung der Argumente	27
6.1 Bewertung der Argumente für das Wahlrecht.....	27
6.1.1 Generationengerechtigkeit	27

6.1.2	Fehlende Rechtfertigung für den Ausschluss	28
6.1.3	Verstoß gegen das Grundgesetz.....	28
6.1.4	Unvollständigkeit des Staatsvolkes	30
6.1.5	Ausgleich des demografischen Wandels	30
6.1.6	Stärkere Legitimation des gewählten Parlamentes	31
6.1.7	Abschaffung einer Zweiklassengesellschaft	31
6.1.8	Zwischenfazit	31
6.2	Bewertung der Argumente gegen das Wahlrecht	32
6.2.1	Verstoß gegen Wahlgrundsätze	32
6.2.2	Benachteiligung.....	35
6.2.3	Reife und Einsichtsfähigkeit	35
6.2.4	Probleme.....	36
6.2.5	Zwischenfazit	38
6.3	Abwägung aller Argumente und Ergebnis	38
7	Bisherige Bestrebungen der Bundespolitik	41
8	Ergebnisse.....	43
	Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit	45
	Anhang.....	VII
	Literaturverzeichnis	XXVII
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	XXXI
	Rechtsquellenverzeichnis	XXXII
	Eidesstattliche Versicherung	XXXIII

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Vergleich ausgewählter Rechtsgrundlagen	8
Darstellung 2: Dreistufentheorie des BGH	37
Darstellung A-1: Wahlergebnisse der Bundestagswahl 2017 und der U18-Wahl	IX
Darstellung A-2: Diagramm zur Bundestagswahl 2017 und U18-Wahl	X
Darstellung A-3: Relative Veränderung der U18-Wahl bzgl. der Bundestagswahl	X
Darstellung A-4: Diagramm zur Stimmenverteilung im Medianwählertheorem	XII
Darstellung A-5: Diagramm mit den Wählerbereichen des Medianwählertheorems ...	XIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
gem.	gemäß
i.V.m.	in Verbindung mit
S.	Satz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsWahlG	Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz)

1 Einleitung

In Deutschland betrug die Einwohnerzahl Ende 2018 ca. 83 Millionen Menschen¹, ca. 13,6 Millionen von ihnen waren unter 18 Jahre alt². Das entspricht in etwa 16% der Bevölkerung Deutschlands. So viele Menschen sind Kraft Gesetz vom Wahlrecht von vornherein ausgeschlossen. Seit vielen Jahren gibt es deswegen eine Debatte, die sich um die Frage dreht, ob man das deutsche Wahlrecht so ändern sollte, dass nicht nur volljährige Bürger wahlberechtigt sind, sondern jeder Mensch von Geburt an von seinem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen kann. Genau diese Frage wird in dieser Bachelorarbeit mit dem Titel „Wahlrecht für alle“ behandelt.

Der Hauptteil dieser Bachelorarbeit gliedert sich thematisch in drei Teile.

Im thematisch ersten Teil (*Kapitel 2*) wird das aktuelle deutsche Wahlrecht dargestellt mit Schwerpunkten auf den Bereichen, die für den thematisch zweiten Teil der Bachelorarbeit relevant werden. Die Betrachtung beschränkt sich vorrangig auf Bundestagswahlen. Im Anschluss daran werden die Parallelen zum Wahlrecht zum sächsischen Landtag gezogen. Kommunalwahlen in Sachsen werden hier nicht betrachtet.

Im thematisch zweiten Teil (*Kapitel 3, 4, 5 und 6*) folgt dann der Schwerpunkt dieser Arbeit. Dort wird argumentativ untersucht, ob ein Wahlrecht eingeführt werden sollte, bei dem Eltern für ihre minderjährigen Kinder wählen dürfen. Zunächst werden mögliche Umsetzungen eines Wahlrechts von Geburt an aufgezeigt. Danach werden Argumente für das neue Wahlrecht beschrieben, bevor die Punkte dargestellt werden, die dagegensprechen. Im letzten Schritt folgt die Wertung der Argumente. Dabei werden die einzelnen Argumente kritisch betrachtet und danach untersucht, ob sie statthaft, haltbar und belegbar wären. Es werden mögliche Gegenpositionen oder -meinungen geprüft. Letztlich wird über das einzelne Argument entschieden. Dieser thematisch zweite Teil der Bachelorarbeit ist bei der Untersuchung auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts beschränkt; das passive Wahlrecht wird hier außen vorgelassen. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich thematisch um ein Wahlrecht *von Geburt an* handelt, und nicht etwa um eine Herabsetzung des Wahlalters auf beispielsweise 14 Jahre. Am Ende soll ein Ergebnis entstehen, das die Frage klärt, ob Eltern für ihre minderjährigen Kinder wählen dürfen sollen, egal wie alt die Kinder sind. Bei der Suche nach Argumenten wurden rechtliche Fragen weitestgehend außen vorgelassen, mit Ausnahme von Grundsätzen, die durch das Grundgesetz und das Bundeswahlgesetz normiert werden. Es handelt sich nicht um eine Betrachtung der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Wahlrechts, sondern um eine Erörterung von Gründen, die für und gegen

¹ Statistisches Bundesamt 2019a.

² Statistisches Bundesamt 2019b.

ein Wahlrecht von Geburt an sprechen. Am Schluss dieses Teils wird ein Ergebnis formuliert.

Im thematisch letzten Teil des Hauptteiles der Bachelorarbeit (*Kapitel 7*) werden kurz die bisherigen Bestrebungen der Bundespolitik aufgezeigt, die im Zusammenhang mit einer Umsetzung des Wahlrechts von Geburt an stehen.

Danach werden im Schluss die Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst.

Der Schwerpunkt dieser Bachelorarbeit liegt auf dem thematisch zweiten Teil des Hauptteils, das heißt den Kapiteln 3-6.

2 Gegenwärtiges Wahlrecht in Deutschland

Da die Systeme für die Wahl zum deutschen Bundestag und dem Sächsischen Landtag sich nur in den spezifischen Rechtsgrundlagen unterscheiden, wird auf die doppelte Beschreibung des sächsischen Wahlrechts verzichtet. Es werden im Gliederungspunkt 2.2 *unten* lediglich die einschlägigen sächsischen Landesgesetze genannt und aufgezeigt, mit welchen Bundesgesetzen sie korrespondieren. Auf die sächsischen Kommunalwahlen wird, wie in der Einleitung bereits beschrieben, nicht näher eingegangen.

2.1 Bundestagswahlen

Die Wahlen zum Deutschen Bundestag werden in den nachfolgenden Abschnitten im Überblick beschrieben.

2.1.1 Aktives und passives Wahlrecht

Das deutsche Wahlrecht gliedert sich in zwei Teilbereiche auf. Der erste ist das **aktive Wahlrecht**. Aktiv bedeutet, dass jeder Bürger, sofern er wahlberechtigt ist, bei einer Wahl zu einem Parlament seine Stimme abgeben darf. Im Gegensatz dazu gibt es noch das **passive Wahlrecht**. Es gestattet jedem Bürger, sich bei einer Wahl als Wahlvorschlag aufstellen und wählen bzw. wiederwählen zu lassen.³

Um aktiv wählen zu dürfen, muss man wahlberechtigt sein. Diese Berechtigung besitzt man nach Maßgabe der §§ 12 ff BWahlG. Für das passive Wahlrecht muss man wählbar im Sinne des § 15 BWahlG sein.

2.1.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Wahl

Im Folgenden werden die persönliche Wahlberechtigung und die Wahlkreiszugehörigkeit als Teilnahmevoraussetzungen beschrieben.

2.1.2.1 Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz

Die persönliche Wahlberechtigung richtet sich, wie in 2.1.1 *oben* bereits beschrieben, nach den Voraussetzungen der §§ 12 f BWahlG.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BWahlG lauten:

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWahlG),
3. Innehaben einer Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens 3 Monaten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 BWahlG) und
4. Kein Ausschluss des aktiven Wahlrechts infolge Richterspruchs (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 BWahlG).

³ Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 9 zu Art. 38.

Für die Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es zusätzlich den Auf-
fangtatbestand des § 12 Abs. 2 S. 1 BWahlG. Dieser betrifft alle diejenigen Deutschen,
die zum Wahlzeitpunkt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben. Die Voraus-
setzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BWahlG müssen kumulativ vorliegen, um die
Rechtsfolge der Wahlberechtigung auszulösen.

2.1.2.2 Wahlkreiszugehörigkeit

Neben den persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt der Wahlberechtigung ist es au-
ßerdem notwendig, dass man als Wähler in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises
eingetragen ist. Dieses wird von den Gemeinden geführt und basiert auf den Daten des
gemeindlichen Einwohnermelderegisters. Die Wahlorgane der Gemeinden legen die
„Kreis[e] der formell wahlberechtigten Personen [fest]“.⁴

Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt keines Falls willkürlich. Dabei spielt der Grundsatz
der Gleichheit der Wahl (siehe 2.1.3.1 unten) eine wichtige Rolle und ist auch der Grund,
warum die Wahlkreise vor jeder Wahl erneut überprüft werden müssen. Jede Stimme in
jedem Wahlkreis muss den gleichen Zählwert haben. Zwischen den Wahlen ist es als
gegeben anzusehen, dass Personen in den Wahlkreis zugezogen oder aus ihm wegge-
zogen sind, inzwischen die Wahlberechtigung erhalten haben oder verstorben sind. Aus
diesen Gründen muss das Gleichgewicht vor jeder Wahl wiederhergestellt werden.⁵

Ein wahlberechtigter Bürger liegt mit seinem Wohnsitz somit automatisch innerhalb
eines Wahlkreises und muss „bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl von der Gemein-
debehörde eine Wahlbenachrichtigung[s-karte] erhalten“, die ihm die Teilnahme an der
Wahl bescheinigt.⁶

2.1.3 Wahlgrundsätze

Im deutschen Wahlrecht gibt es zwei Quellen für Wahlgrundsätze. Diese befinden sich
im Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und § 14 Abs. 4 BWahlG.

2.1.3.1 Wahlgrundsätze nach dem Grundgesetz

Im deutschen Wahlrecht gibt es fünf Grundsätze, die in der Verfassung niedergeschrie-
ben sind. Diese gelten nicht nur bei Bundestagswahlen, sondern auch unmittelbar für
alle weiteren öffentlichen Wahlen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland⁷. Sie sind
normiert im Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.

⁴ Vgl. Der Bundeswahlleiter 2018.

⁵ Vgl. Nohlen 2014, S. 93 ff.

⁶ Der Bundeswahlleiter 2018.

⁷ Vgl. Schneider/ Toyka-Seid 2020.

Eine Wahl in Deutschland soll *allgemein, unmittelbar, frei, gleich* und *geheim* durchgeführt werden⁸.

Der Grundsatz der **Allgemeinheit** unterstreicht das Wahlrecht jedes Bürgers und gewährleistet ihm, seine Stimme abzugeben. Es darf nicht nach Gruppen zwischen den Bürgern differenziert werden⁹. Jedem muss der gleiche Zugang zur Wahl gestattet werden¹⁰.

Dieser Grundsatz ist *lex specialis* zum Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG¹¹. Die Allgemeinheit bezieht sich nur auf Wahlen und verpflichtet daher den Staat, diesen Grundsatz einzuhalten. Von diesem Grundsatz darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dann muss das Diskriminierungsverbot eingehalten werden.¹²

Ausschlüsse dürfen nicht aus politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden¹³. Einziger Ausschlussgrund ist der des § 13 BWahlG, wonach ausgeschlossen vom Wahlrecht jeder ist, der „infolge Richterspruchs das Wahlrecht“ aberkannt bekommen hat.

Der Grundsatz der **Unmittelbarkeit** verlangt, dass die vom Wähler abgegebenen Stimmen dem Abgeordneten oder der Partei ohne Zwischenschaltung eines Dritten zugutekommen. Eine Zwischenschaltung von Wahlmännern, wie es beispielsweise in den USA gehandhabt wird, ist mit diesem Grundsatz unvereinbar.¹⁴

Dieser Ausschluss von Wahlmännern gilt auch dann, wenn die Wahlmänner an die Entscheidung der Wähler gebunden wären¹⁵.

Die **Freiheit** der Wahl bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte frei in seiner Entscheidung ist, ob er wählt oder nicht. Eine Pflicht, am Wahltag auch tatsächlich seine Stimme im Rahmen einer Wahlpflicht abzugeben, besteht nicht.¹⁶

Der Staat hat alle Unternehmungen zu unterlassen, die diese Freiheit einschränken. Dies umfasst auch den Wahlkampf im Vorfeld einer Wahl, das Einreichen von Wahlvorschlägen und nicht zuletzt auch die freie Entscheidung, wem der Wähler seine Stimme gibt.¹⁷

⁸ Vgl. Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.

⁹ Vgl. Model/ Müller 1996, Rn. 3 zu Art. 38.

¹⁰ Vgl. Sodan et al. 2018, Rn. 26 zu Art. 38.

¹¹ *Lex specialis* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Allgemeinheitssatz dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs.1 GG vorrangig ist, obwohl beide das gleiche Ziel haben. Wenn sich jemand im Zusammenhang mit Wahlen auf Gleichheit berufen möchte, ist hier der allgemeine Gleichheitssatz nur subsidiär anzuwenden, da eine genauere Regelung mit dem Allgemeinheitssatz getroffen wurde.

¹² Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 4 zu Art. 38.

¹³ Vgl. Model/ Müller 1996, Rn. 3 zu Art. 38.

¹⁴ Vgl. Model/ Müller 1996, Rn. 4 zu Art. 38.

¹⁵ Vgl. Sodan et al. 2018, Rn. 28 zu Art. 38.

¹⁶ Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 16 zu Art. 38.

¹⁷ Vgl. Sodan et al. 2018, Rn. 30 zu Art. 38.

Der Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG normiert darüber hinaus, dass die Wahl dem Prinzip der **Gleichheit** unterliegen soll. Sie wird als wichtigster Wahlgrundsatz des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG angesehen¹⁸. Er soll garantieren, „dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss“¹⁹. Jede Stimme eines jeden Wählers muss demnach in etwa das gleiche Gewicht und den gleichen Einfluss auf den Ausgang der Wahl haben.

Dafür ist es notwendig, dass in allen Wahlkreisen etwa gleich viele Bürger wählen können.

Dieser Grundsatz ist in der Realität nicht uneingeschränkt vorzufinden. Durch die Anwendung von Mehrheitswahlen, Sperrklauseln und Überhangmandaten wird dieser Grundsatz zwar mehrfach durchbrochen, jedoch wird er durch die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen²⁰ zu einem Mindestmaß gerechtfertigt.²¹

Als letzter Grundsatz des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG ist das **Wahlgeheimnis** zu nennen.

Dieser verpflichtet den Staat, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmabgabe des Wählers nicht von anderen Personen zur Kenntnis genommen werden kann. Des Weiteren darf es nicht möglich sein, dass einzelne Bürger aufgrund ihrer Wahlentscheidung zurückverfolgt und so identifiziert werden können. Dafür sind Maßnahmen, wie Wahlkabinen und die verpflichtende Annahme von gefalteten Stimmzetteln, zu treffen.²²

Eine mögliche Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses käme bei der Briefwahl in Betracht, jedoch wurde dies vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 15. Januar 1967²³ verneint. Es hat darauf hingewiesen, dass der Staat und die Wahlorgane bei der Durchführung der Briefwahl sorgfältig darauf zu achten hätten, dass vor allem das Wahlgeheimnis gewahrt wird.²⁴

¹⁸ Diese Auffassung wird unter anderem in den Kommentaren zum Grundgesetz von Sodan et. al. (Bearbeiter zu Art. 38 ist Dr. Walter Georg Leisner; Rn. 32) und Model/Müller (Rn. 8 zu Art. 38) vertreten.

¹⁹ BVerfGE 135, 259 (284).

²⁰ Zu nennen sind vor allem die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 1997 zur Frage der Zulässigkeit von Überhangmandaten und Mehrheits- und Verhältniswahlen (BVerfGE 95 335 (337 ff) und vom 10. April 1997 zur Zulässigkeit der 5%-Sperrklausel (BVerfGE 95 408 (419 ff)).

²¹ Vgl. Model/ Müller 1996, Rn. 34 ff.

²² Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 22 zu Art. 38.

²³ BVerfGE 21, 200.

²⁴ Vgl. Sodan et al. 2018, Rn. 38 zu Art. 38.

2.1.3.2 Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nach dem Bundeswahlgesetz

Neben den Wahlgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG existiert noch ein weiterer elementarer Grundsatz des deutschen Wahlrechts, die Höchstpersönlichkeit. Dieser ist nicht im Grundgesetz verankert, sondern im Bundeswahlgesetz. Der § 14 Abs. 4 BWahlG normiert, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal und auch nur persönlich von seinem Wahlrecht Gebrauch machen darf.

Es ist eine Konkretisierung sowohl des Verständnisses von Demokratie nach Art. 20 Abs. 1 GG als auch der Wahlgrundsätze nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Aufgrund seiner Wesentlichkeit für die Ausübung des Wahlrechts wird dieser Grundsatz zu einem mit verfassungsrechtlicher Natur, obwohl dieser in einem einfachen Gesetz geregelt ist. Der Inhalt dieses Grundsatzes ist sehr umfassend. Nach *Hahlen* schließt dieser Grundsatz jede Form von Stellvertretung oder treuhändischer Ausübung aus. Neben der Wahlhandlung selbst muss auch die Wahlberechtigung höchstpersönlich ablaufen. Damit einhergehend ist die höchstpersönliche Kennzeichnung und das Falten des Wahlzettels Bestandteil dieses Grundsatzes. Andernfalls kommt der Vorwurf der Wahlfälschung gem. § 107a Abs. 1 StGB in Betracht.²⁵

2.1.4 Wahlsystem

Dem Wähler stehen bei der Wahl zum Deutschen Bundestag zwei Stimmen zur Verfügung. Mit der Erststimme wählt er direkt einen Abgeordneten seines Wahlkreises, mit der Zweitstimme wählt er direkt die Landesliste einer Partei.²⁶

Die Wahl wird als „personalisierte Verhältniswahl mit geschlossenen Listen“ bezeichnet. Die Erststimme kommt dem gewählten Direktkandidaten zu Gute und entscheidet, wer von den Wahlkreiskandidaten in das Parlament einzieht. Dabei findet eine Mehrheitswahl statt. Der Kandidat, der die meisten Erststimmen seines Wahlkreises erhält, zieht in das Parlament. Die Stimmen der nichtgewählten Kandidaten bleiben unberücksichtigt. Bei der Zweitstimme werden alle Stimmen berücksichtigt, mit Ausnahme der Stimmen für Parteien, die unterhalb der 5%-Sperrklausel fallen. Diese bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Hier findet eine Mehrheitswahl statt, mit derer die Landesliste einer Partei gewählt wird. Diese Stimme entscheidet darüber, in welchem Verhältnis sich das Parlament zusammensetzen wird. Die endgültige Sitzverteilung wird mit dem *Sainte-Laguë-Verfahren* ermittelt. Dabei kann es vorkommen, dass eine Partei mehr Direktmandate über die Erststimme gesammelt hat, als ihnen eigentlich nach dem Sitzplatzermittlungsverfahren

²⁵ Vgl. Schreiber/ Hahlen/ Strelen 2017, Rn. 14 f zu § 14.

²⁶ Vgl. Wortlaut des § 4 BWahlG.

zustehen. Dies wird mittels Überhangmandate ausgeglichen, um das Verhältnis gemäß dem Ergebnis der Verhältniswahl wiederherzustellen.²⁷

2.2 Analoge Rechtsgrundlagen für den Freistaat Sachsen

Die bisherigen Ausführungen waren bezogen auf Wahlen zum Deutschen Bundestag und dessen Rechtsgrundlagen und Prinzipien. Die Wahl zu den Länderparlamenten läuft dabei mit wenigen Ausnahmen genauso ab. Lediglich die Rechtsgrundlagen für Landtagswahlen sind verschieden zu den Bundestagswahlen. Diese werden im Folgenden am Beispiel des Freistaates Sachsen im Überblick aufgezeigt.

	Bundestagswahlen	Landtagswahlen in Sachsen
Verfassung	Grundgesetz	Verfassung des Freistaates Sachsen
Verfassungsrechtliche Grundlagen der Wahl	Art. 38 GG	Art. 4, 39, 41 Abs. 2 SächsVerf
Wahlgrundsätze	Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	Art. 4 Abs. 1 SächsVerf
Wahlberechtigungs Voraussetzungen	§§ 12 f BWahlG	Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. §§ 11 f SächsWahlG
Wählbarkeitsvoraussetzungen	§ 15 BWahlG	Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 14 SächsWahlG
Wahlsystem	§ 4 BWahlG	§ 4 SächsWahlG

Darstellung 1: Vergleich ausgewählter Rechtsgrundlagen

Die in der Darstellung ausgewählten Normen unterscheiden sich lediglich an der Paragraphenbezeichnung. Der Inhalt der Landesregelung ist immer der gleiche, in einigen Fällen sogar wortgleich mit der Bundesregelung. Diese Übereinstimmungen zeigen, dass sich die Bundestags- und die Landtagswahlen in Sachsen nur kaum unterscheiden. Der einzige Unterschied liegt im angewendeten Auszählverfahren der Stimmen. Im Freistaat Sachsen wird das *Höchstzahlverfahren nach d'Hondt* angewendet.

²⁷ Vgl. Fehndrich/ Zicht/ Cantow 2017.

3 Umsetzungsmöglichkeiten eines Wahlrechts von Geburt an

In diesem Kapitel werden die Modelle beschrieben, die eine Möglichkeit darstellen, das Wahlrecht von Geburt an umzusetzen.

3.1 Ausübung des Wahlrechts durch das Kind selbst

Ein direktes Wahlrecht bzw. Kinderwahlrecht für alle von Geburt an würde bedeuten, dass jeder Mensch von Geburt an wahlberechtigt wäre, sofern er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Demnach wäre es nach diesem Modell theoretisch möglich, dass Kinder unter einem Jahr von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen würden und selbst in einer Wahlkabine ihre Stimme/-n abgeben.²⁸

Dieses Modell ist jedoch nur theoretischer Natur, da es für einen Säugling nicht möglich erscheint selbst zu wählen, da ihm im Regelfall allein schon die motorischen Fähigkeiten fehlen, sein Kreuz so setzen, dass der Stimmzettel gültig ist. Abgesehen davon kann dieser Altersgruppe durchaus unterstellt werden, dass ihnen die Tragweite und Bedeutung der Wahl sowie deren Folgen nicht bewusst sind. Ihnen mangelt es an physischen und psychischen Voraussetzungen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.²⁹

3.2 Stellvertreterwahlrecht

Einen anderen Ansatz liefert das Stellvertreterwahlrecht. Dabei besitzen zwar auch alle Menschen von Geburt an das Wahlrecht, jedoch wird es von den Eltern der Minderjährigen ausgeübt³⁰. Voraussetzung für das Funktionieren dieses Wahlrechtsmodells ist, dass die Eltern vor einer Wahl mit ihren Kindern darüber sprechen, welche Partei sie stellvertretend wählen sollen. Sofern dies nicht möglich ist, sollen Eltern allein und danach entscheiden, welche Partei die kinderfreundlichsten Inhalte hat. Alternativ könnten sie sich in die Lage der Kinder hineinversetzen und dann überlegen, welche Parteien ihre Kinder selbst wählen würden.

Die weiteren Ausführungen zeigen die unterschiedlichen Möglichkeiten eines Stellvertreterwahlrechts auf.

3.2.1 Familienwahlrecht

Einen ersten Ansatz, wie Eltern für ihre Kinder stimmen können, liefert das Familienwahlrecht. Dabei steht den Eltern bei der Wahl eine Stimme mehr zur Verfügung, wenn sie mindestens ein Kind haben. Diese zusätzliche Stimme sollen sie im Sinne ihres

²⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2017, S. 4.

²⁹ Vgl. Gründinger 2008, S. 29.

³⁰ Vgl. Löw 2002.

Kindes abgeben. Dabei ist es unerheblich, wie viele Kinder die Familie hat, sie bekommt sowohl für ein als auch für fünf Kinder nur eine Stimme zusätzlich.³¹

Die Kinder wählen dabei nicht selbst, sondern werden von ihren Eltern vertreten. Sie werden erst dann selbst wählen können, wenn sie selbst das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorher ist eine Übertragung auf die Kinder nicht vorgesehen und auch tatsächlich nicht möglich, da es zu unlösbaren Problemen käme, wenn es mehr als ein Kind gäbe.

3.2.2 Elternwahlrecht

Beim Elternwahlrecht bekommen die Eltern, im Gegensatz zum Familienwahlrecht, für jedes Kind eine Stimme zusätzlich. Hier ist es nun nicht unerheblich, wie viele Kinder die Familie hat. Die Eltern stimmen dann im Rahmen ihrer elterlichen Sorge³² stellvertretend und treuhänderisch im Sinne und Namen ihrer Kinder ab.

Das Elternwahlrecht kann weiterhin in zwei mögliche Ausgestaltungen unterteilt werden. Das erste Modell ist das **originäre Elternwahlrecht**. Dieses Modell gibt den Eltern von der Geburt ihres Kindes an eine zusätzliche Stimme. Sie entscheiden stellvertretend im Namen ihrer Kinder. Eine Übertragung auf die Kinder im Sinne eines originären Kinderwahlrechts ist bei diesem Modell nicht vorgesehen, sodass die Eltern die Stellvertretung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wahrnehmen, und danach sozusagen an die Kinder übergeben.³³

Eine weitere Möglichkeit stellt das Modell des **derivativen Elternwahlrechts** dar. Dieses Modell basiert im Grunde auf dem originären Elternwahlrecht, mit dem Unterschied, dass für den Minderjährigen die Möglichkeit besteht, bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahlrecht selbst auszuüben.

Verfechter dieses Modells räumen den minderjährigen Kindern die Möglichkeit ein, sich „selbstständig beim Wahlamt ins Wahlregister eintragen [zu] lassen.“ Dabei kann unter Umständen auch ein Mindestalter festgelegt werden, ab diesem diese Eintragung durchgeführt werden darf.³⁴

Mit dieser Eintragung soll das treuhänderisch ausgeführte Wahlrecht der Eltern erlöschen und vollständig in die Hände des Minderjährigen übergehen.³⁵

³¹ Vgl. Herrnkind 2018.

³² Der Rahmen der elterlichen Sorge wird durch Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG sowie §§ 1626, 1629 BGB definiert. Demnach steht den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu. Die Erziehung umfasst auch die Pflicht, für das Kind zu sorgen und es zu vertreten.

³³ Dieses Modell wird von zahlreichen Personen und Quellen aufgegriffen, unter anderem Heußner 2008; ebenso: Schroeder 2003.

³⁴ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2017, S. 5.

³⁵ Vgl. Sebastian Heimann, interviewt in: Volmer 2017.

4 Gründe für eine Einführung

Das folgende Kapitel beschreibt die Gründe und Argumente, die für die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an sprechen. Sie sollen außerdem die Notwendigkeit für die Einführung des Wahlrechts aufzeigen.

4.1 Generationengerechtigkeit

Generationengerechtigkeit beschreibt eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Lasten zwischen den verschiedenen Generationen. Es geht um einen aktuell verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit den Lebensvoraussetzungen der zukünftigen Generationen.³⁶

In diesem Zusammenhang bedeutet Nachhaltigkeit das Ziel, Lebensvoraussetzungen für zukünftige Generationen von Menschen zu schaffen, zu erhalten und zu schützen, damit diese ein lebenswertes, freiheitliches und friedliches Leben führen können. Entscheidend ist dabei der Langzeitbezug der Nachhaltigkeit.³⁷

Diese Generationengerechtigkeit wird zwar im Art. 20a GG beschrieben, jedoch nicht konsequent umgesetzt.

„Politik wird aktuell mit Blick auf Wählerstimmen und Wahlergebnisse gemacht“, so die Auffassung von *Herrmann Otto Solms*. Das bedeutet, die Politik richtet sich ausschließlich nach denjenigen, die wahlberechtigt sind. Das sind vor allem Berufstätige im mittleren Alter und Rentner. Die Bedürfnisse dieser älteren Generationen werden auf die Tagesordnung der Politik gesetzt, während die Interessen der jungen Wähler oftmals nicht ins Gewicht fallen oder gar überhaupt nicht beachtet werden.³⁸

„Der Entscheidungshorizont [...] [der aktuellen Politikergeneration] reicht [...] weit über ihren Verantwortungshorizont hinaus“³⁹. Damit die Politik die Interessen der jungen Generation wahrnehmen kann, muss ihnen ein Wahlrecht zustehen, mit dessen Hilfe sie ihre Anliegen öffentlich anbringen können, denn sie sind diejenigen, die von den Entscheidungen am meisten betroffen sein werden.

Aus diesem Grund sollten, im Rahmen einer generationengerechten Politik, mehr Themen besprochen werden, die Kinder und Jugendliche wirklich tangieren, wie zum Beispiel „Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Schule und Ausbildung, [sowie] Medien-, Kultur- und Netzpolitik“. Damit würden die Minderjährigen dieses Maß an Wertschätzung erlangen, das sie als vollwertigen Teil der Gesellschaft erscheinen lassen.⁴⁰

³⁶ Vgl. *Wirtschaft und Schule* o.J.

³⁷ Vgl. *Ekardt* 2005, S. 25 ff.

³⁸ Vgl. *Herrmann Otto Solms* in: *Sensburg/ Solms* 2017.

³⁹ *Merk* 2016, S. 301.

⁴⁰ Vgl. *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen* 2017, S. 7.

Alle Entscheidungen, die heute getroffen werden, haben unmittelbaren Einfluss auf die Zukunft der heutigen Kinder und Jugendlichen, die mit den Folgen als Erwachsene zu-rechtkommen müssen. Besonders langfristige Entscheidungen schränken die zukünftigen Generationen in ihrem Handeln ein. Um genau diesen Entscheidungen die notwendige Nachhaltigkeit zu geben, ist es notwendig, dass auch diejenigen darüber abstim-men dürfen, die es in der Zukunft unmittelbar betreffen wird. Damit wird ihnen zumindest ein Stück weit die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Zukunft selbst zu bestimmen. Ansonsten müssten sie tatenlos mit ansehen, wie Politiker die Interessen von älteren Generationen durchsetzen, die von den Folgen dieser Entscheidungen möglicherweise gar nichts mehr mitbekommen, da sie den Eintritt dieser überleben.⁴¹

Um die erklärten Gegebenheiten auszuräumen, ist es notwendig, das Wahlrecht von Geburt an einzuführen, um den Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben, damit sie ihre Zukunft in einem gewissen Umfang selbst mitbestimmen können und damit die Interessen von Familien stärker in den Fokus rücken.

4.2 Fehlende Rechtfertigung für pauschalen Ausschluss

Es können Einschränkungen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts aufgrund der §§ 12 f BWahlG vorgenommen werden. Darüber hinaus ist es möglich, vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl insofern abzuweichen, sodass einzelne Personen oder Gruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn für einen solchen Ausschluss zwingende Gründe vorliegen, die diesen Schritt rechtfertigen.

Da kraft Gesetzes eine ganze Bevölkerungsgruppe, nämlich alle Deutschen von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, müssten dafür zwingende Gründe vorliegen, die einen solchen Eingriff in die Grundrechte der Minderjährigen rechtfertigen⁴².

Damit hat sich *Benjamin Kiesewetter* in seiner Arbeit „*Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?*“ beschäftigt. Er hat untersucht, ob das Alter ein Rechtfertigungsgrund dafür ist, allen Menschen unter 18 Jahren das Wahlrecht vorzuenthalten. Dabei suchte er vor allem nach Gründen, die einen Ausschluss aufgrund des Alters begründen. Kiesewetter untersuchte dabei zwei Gründe, die häufig von Gegnern eines Wahlrechts von Geburt an angeführt werden. Als erstes untersuchte er einen strengen Zusammenhang zwischen der Eigenschaft der Schuldfähigkeit von Menschen, die kraft Gesetzes gilt, und dem Alter. Dabei betonte er, dass es sich bei der Schuldfähigkeitsgrenze um eine gesetzlich festgelegte Grenze handelt, die an keine besonderen Eigenschaften geknüpft ist. Jedoch stellt er in Frage, ob eine Verknüpfung des Gedankens, sinnvollerweise eine

⁴¹ Vgl. Cordula Tutt in: Reyes Nova/ Tutt 2019; ebenso: Löw 2002.

⁴² Vgl. BVerfGE 28 220 (225).

festen Altersgrenze im Wahlrecht zu etablieren, existiert. Er begründet seine Zweifel darin, ob Rechte mit Pflichten so verbunden werden sollen, dass für die Ausübung von Rechten die gleichen Altersgrenzen gelten wie für Pflichten. Politische Mitbestimmung in Form des Wahlrechts ist ein Grundrecht. Jeder, der wählt, bestimmt indirekt die Gesetze mit, die später für ihn gelten. Aus seinem Recht wird demnach eine Pflicht. Diese Pflichten in Form von Gesetzen gelten dann auch für Minderjährige, obwohl diese gar nicht über diese Regelungen abgestimmt haben. Somit müsste das Recht auf politische Mitbestimmung auch allen Bürgern von Geburt an als Recht zustehen. Im Strafrecht, das die Pflichten für Menschen in Form von Schuldfähigkeit erst ab 14 Jahren von Relevanz macht, könnte der Zusammenhang für ein festes Wahlmindestalter bestehen. Hier schränkt Kiesewetter jedoch ein, dass für die Schuldfähigkeit natürliche Eigenschaften vorausgesetzt werden, die nur in einem lockeren Zusammenhang mit dem Alter stehen, wie zum Beispiel Reife oder Urteilsfähigkeit⁴³. Aber strenge Zusammenhänge, die einen Ausschluss pauschal rechtfertigen würden, sieht er hier nicht. Als letztes erforschte er einen möglichen Rechtfertigungsgrund, der auf der Annahme basiert, dass politische Urteilsfähigkeit als Eigenschaft in einem lockeren Zusammenhang zum Alter steht, die dann bei einem Fehlen als zwingender Grund gelte. Dabei stellte er fest, dass man politische Urteilsfähigkeit nicht von einem Tag auf den anderen erwirbt, und dass sie von Minderjährigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten entwickelt würde. Die einen können komplexe politische Zusammenhänge eher erkennen, die anderen brauchen länger, um diese Fähigkeit zu entwickeln. Pauschal allen Kindern und Jugendlichen diese Fähigkeit erst ab 18 Jahren zuzuschreiben, hält er für zu spekulativ, als dass es sich um einen zwingenden Grund für einen Wahlausschluss handeln könnte. Hier würde nach einer Wahrscheinlichkeit gehandelt werden, und diese Mutmaßungen reichen in keinen Fall für eine Rechtfertigung aus. Am Ende seiner Arbeit kommt er zu dem Schluss, dass eine Altersgrenze nicht zu rechtfertigen ist. Weder das Alter noch Eigenschaften, die im Zusammenhang mit dem Alter stehen, können einen zwingenden Grund für den Ausschluss vom Wahlrecht begründen. Darum ist die Altersgrenze seiner Meinung nach illegitim und nicht zu rechtfertigen.⁴⁴

Eine ähnliche Auffassung wird von *Kurt Hurrelmann* vertreten. Er ist der Auffassung, dass heutige Minderjährige in ihrer Persönlichkeit schon gereifter und gefestigter sind als jene Generation, die zur Zeit der Einführung des Wahlrechts ab 18 Jahren minderjährig waren. Er sieht die Massenmedien als Auslöser dafür an, da sich Kinder und

⁴³ Der lockere Zusammenhang ruht darauf, dass man als Volljähriger noch nach Jugendstrafrecht belangt werden kann, wenn festgestellt wird, dass er noch nicht die Urteilsfähigkeit eines Erwachsenen besitzt.

⁴⁴ Vgl. Kiesewetter 2009.

Jugendliche eher angehalten sehen, sich über die Medien, die immer allgegenwärtiger werden, mit politischen und gesellschaftlichen Themen zu beschäftigen.⁴⁵

Falls doch Zweifel über das Vorhandensein der notwendigen Reife existieren, liegt die Beweislast dafür bei denjenigen, die die Altersgrenze auf Grundlage dieser Unterstellung aufrechterhalten wollen.⁴⁶

4.3 Verstöße gegen das Grundgesetz

Ein erster Verstoß gegen das Grundgesetz liegt beim **Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters** vor. Derzeit werden rund 16% des deutschen Staatsvolkes von der Wahl ausgeschlossen, obwohl Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG dem gesamten Staatsvolk die Staatsgewalt zuspricht. Dieser Ausschluss begründet sich nur aufgrund der Tatsache, dass diese 16% noch nicht das im Jahre 1972⁴⁷ festgelegte Wahlalter von 18 Jahren erreicht haben.

Da es keine Rechtfertigung für diese Altersgrenze gibt⁴⁸, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 und 21 UN-Menschenrechtserklärung⁴⁹ dar. Hier wird unterschieden, ob ein Mensch die Altersgrenze erreicht hat oder nicht. Gem. Art. 21 UN-Menschenrechtserklärung hat jeder Mensch „das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken“. Dieses Recht wird Minderjährigen durch die Festsetzung eines Mindestwahlalters entzogen. Art. 3 Abs. 1 GG normiert darüber hinaus, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Dieses Menschenrecht gilt somit auch für minderjährige Kinder und Jugendliche. Von diesem Grundrecht kann abgewichen werden, wenn eine Ungleichbehandlung erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies ist bei der Beschränkung des Mindestwahlalters ab 18 Jahren aber nicht gegeben.

Darum ist ein Wahlrecht, dass allen Bürgern unter 18 Jahren vorenthalten wird, altersdiskriminierend.

Der zweite Punkt, der als Verstoß gegen das Grundgesetz zu nennen ist, ist der, dass das **Wahlrecht als politisches Grundrecht** angesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. April 1952 festgestellt, dass das Wahlrecht, insbesondere ein gleiches Wahlrecht, ein politisches Grundrecht des einzelnen Staatsbürgers ist⁵⁰. Dieses Urteil hat die Folge, dass jedem Bürger, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch das Wahlrecht zusteht. Es nur einer Gruppe von Bürgern zu gestatten

⁴⁵ Vgl. Hurrelmann 2016, S. 317.

⁴⁶ Vgl. Nopper 1999, S. 27 ff.

⁴⁷ Vgl. Deutscher Bundestag 2012.

⁴⁸ Beleg zu dieser Behauptung siehe 4.2 oben.

⁴⁹ Relevanter Auszug aus der UN-Menschenrechtserklärung siehe Anhang, Anlage 1.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 1, 208 (242).

bzw. es einer Gruppe von Bürgern vorzuenthalten, wäre demnach ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechtsposition. Es wäre ein solcher Eingriff, wenn es Senioren entzogen werden würde. Sie würden zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden, was einem groben Verstoß gleichkäme.⁵¹

Genau dieser Ausschluss ist jedoch vorgenommen worden, als die Altersgrenze auf 18 Jahre gesetzt wurde. Dies macht es Minderjährigen unmöglich, von ihrem politischen Grundrecht Gebrauch zu machen. Darum sollte das Wahlrecht von Geburt an eingeführt werden, um den Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, ihr Grundrecht in Anspruch nehmen zu können.

Im Weiteren verstößt das aktuelle Wahlrecht gegen den **Grundsatz der Allgemeinheit** der Wahl. Dieser besagt, dass es jedem Bürger ermöglicht wird, an einer Wahl teilzunehmen und von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Tatsache, dass ca. jeder sechste Bürger von der Wahl aufgrund seines Alters ausgeschlossen wird, ist eine starke Unterwanderung dieses Grundsatzes.

Allen Bürgern, die gewillt sind, an einer Wahl teil zu nehmen, sind die gleichen Zugangsvoraussetzungen zu ermöglichen. Aufgrund des Mindestwahlalters wird den Minderjährigen eine unmöglich zu erfüllende Voraussetzung auferlegt. Diese Grenzziehung des Staates verstößt gegen den Allgemeingrundsatz und ist daher bei der Argumentation über eine Einführung des Wahlrechts von Geburt an zu beachten.

Schließlich liegt ein **Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip** vor. Das Sozialstaatsprinzip ist im Art. 20 Abs. 1 GG verankert und bildet neben dem Demokratieprinzip den Grundpfeiler des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland. Er verpflichtet den Staat dort unterstützend einzugreifen, wo Menschen mit Problemen jeglicher sozialen Art zu kämpfen haben. Er ist außerdem Grundpfeiler für die Sozialgesetzgebung und die daraus resultierenden Leistungen und Hilfen.

Im Grunde ist das Sozialstaatsprinzip die Erinnerung für die Öffentlichkeit, dass es Menschen in der Bevölkerung gibt, die ihren Alltag nicht vollständig selbstbestimmt erledigen können. Darunter fallen unter anderem Senioren, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, ihren gelernten Beruf auszuüben. Dafür erhalten sie eine Rente, um ihr Leben nach der Berufstätigkeit selbstständig fortführen zu können.

Dies ist nur ein Beispiel, wie das Sozialstaatsprinzip praktisch umgesetzt wurde. Jedoch geht dieser Gedanke auch in die andere Richtung der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls Teil der Gesellschaft, die ihre Interessen haben, welche aber nicht von ihnen selbstständig verfolgt werden können. Eine Möglichkeit, ihren Ansichten ein

⁵¹ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2017, S. 6.

Podium zu verleihen, wäre ein Wahlrecht für sie von Geburt an. Durch ihre Teilnahme an Wahlen wären Politiker und ihre Parteien angehalten, im Rahmen des Sozialstaatsprinzips nicht nur an die bisherigen sozialschwächeren Wähler zu denken, sondern auch an Minderjährige.⁵²

Kinder und Jugendliche haben andere Interessen und Anliegen als Senioren. Jedoch sind Senioren noch eher in der Lage, diese zu artikulieren und gleichzeitig vom Staat ernst genommen zu werden, als Minderjährige.

Die Vernachlässigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch die nicht vorhandene Möglichkeit der Teilnahme an Wahlen ist ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip.

4.4 Unvollständigkeit des Staatsvolkes

Einer der elementarsten Artikel des Grundgesetzes ist Art. 20. Er normiert neben den grundlegenden Eckpunkten des Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland auch, von wem die Staatsgewalt ausgeht, nämlich dem Volke⁵³. Das Volk wird als „jeweilige[s] Bundes- oder Landesvolk, das nur von Deutschen gebildet wird“ definiert⁵⁴. Das bedeutet, das Volk sind alle Deutschen. Eine Altersbeschränkung, wie zum Beispiel „alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben“ oder ähnliches ist nicht normiert. Dies wiederum zeigt, dass zum deutschen Staatsvolk alle volljährigen und auch alle minderjährigen Bürger zählen.

Die Volksherrschaft wird in einer Demokratie⁵⁵ als Staatsgewalt definiert⁵⁶. Demokratie erfordert, dass die Volksvertreter durch Wahlen in öffentliche Ämter gewählt werden⁵⁷. Diese Abgeordneten werden vom Volk im Rahmen ihrer Volkssouveränität gewählt⁵⁸.

Nachdem geklärt wurde, von wem die Herrschaft in einer Demokratie ausgeht, ist zu klären, wer demnach aktuell die Herrschaft bei Wahlen ausübt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die ihren Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland⁵⁹ haben und nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

⁵² Vgl. Löw 2002.

⁵³ Vgl. Art. 20 Abs. 1 GG.

⁵⁴ Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 6 zu Art. 20.

⁵⁵ Der Begriff „Demokratie“ kommt aus dem Griechischen und setzt sich aus den Begriffen „demos“ für Staatsvolk und „kratia“ für Herrschaft bzw. Macht zusammen. Demokratie ist demnach die Herrschaft des Volkes.

⁵⁶ Vgl. Model/ Müller 1996, Rn. 4 zu Art. 20.

⁵⁷ Ausübung der Staatsgewalt in Form von Wahlen nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG.

⁵⁸ Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 4 zu Art. 20.

⁵⁹ Hinweis auf den Auffangtatbestand § 12 Abs. 2 S. 1 BWahlG für alle Deutschen, die zum Zeitpunkt der Wahl außerhalb Deutschlands ihren ständigen Wohnsitz haben.

Hieraus ergibt sich aber ein Widerspruch. Wenn in Deutschland Kraft Gesetz alle Bürger ab 18 Jahren wahlberechtigt sind, dann weicht das von dem Gedanken ab, dass alle Staatsgewalt vom Volke in Wahlen ausgeübt werden würde, denn zum Staatsvolk zählen ausnahmslos alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen der Idee und der Realität liegen demnach ca. 13,6 Millionen Staatsbürger, die nicht, wie vom Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG gedacht, die Staatsgewalt in Form von Wahlen ausüben. Diese Ungleichbehandlung soll vom Wahlgrundsatz der Gleichheit eigentlich verhindert werden⁶⁰.

Die Auffassung, dass die Wirklichkeit im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 GG steht, wird unter anderem von *Prof. Dr. jur. Konrad Löw*⁶¹, *Klaus Haupt*⁶² und *Klaus Hurrelmann*⁶³ vertreten.

4.5 Ausgleich des demografischen Wandels

Als demografischer Wandel wird die Veränderung der Bevölkerungsentwicklung in Hinblick auf die Altersstruktur bezeichnet. Er ist das Resultat einer sinkenden Geburtenrate bei einer gleichzeitig sinkenden Sterberate. Weitere Einflussfaktoren sind Zuzüge in die Bundesrepublik Deutschland und Wegzüge aus Deutschland in andere Staaten. Der Trend geht in Deutschland seit den 1970er Jahren dahin, dass die Sterberate zunehmend sinkt, was zur Folge hat, dass die Menschen immer älter werden. Gleichzeitig sind die Geburtenzahlen zurückgegangen, was zur Folge hat, dass das Durchschnittsalter eines Bundesbürgers zunehmend ansteigt. Anders gesagt kommen bei gleichbleibendem Trend auf einen Neugeborenen bzw. jungen Menschen immer mehr alte Menschen. Dieser Wandel der demografischen Struktur in Deutschland stellt eine große Herausforderung in allen gesellschaftlichen Belangen des 21. Jahrhunderts dar. Er zeigt sich bei Themen wie der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der immer weniger Beitragszahler für immer mehr Rentennehmer aufkommen müssen, oder im Bereich des Gesundheits- und Pflegewesens, bei dem es immer mehr Menschen gibt, die Pflegeleistungen oder ärztliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.⁶⁴

Dieser Wandel hat auch Folgen für politische Entscheidungen. Wenn die Bürger immer älter werden, weil die Sterberate sinkt, werden alte Menschen⁶⁵ in absoluten Zahlen immer mehr. Da es in Deutschland kein Alter gibt, ab dem einem Bürger das Wahlrecht entzogen werden kann, nehmen immer mehr alte Menschen an Wahlen teil. Dieser

⁶⁰ Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 10 zu Art. 38.

⁶¹ Vgl. Löw 2002.

⁶² Vgl. Haupt 2008, S. 256.

⁶³ Vgl. Hurrelmann 2016, S. 317.

⁶⁴ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016.

⁶⁵ Als alte Menschen werden in diesem Zusammenhang all jene bezeichnet, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Umstand für sich betrachtet ist kein Problem. Jedoch ist die Folge daraus problematisch. Es liegt in der Natur der Politik, dass sich Parteien und Politiker mit ihren Themen und Versprechen an denjenigen orientieren, die sie wählen sollen. Daher liegt es nahe, dass sich die Politik unter anderem um die Belange der älteren Generationen bemüht. Auch hier liegt das Problem nicht in der Tatsache, sondern in der Folge. Wenn es immer mehr ältere Menschen in Deutschland gibt, und die Zahl der jüngeren in etwa konstant bleibt, dann werden durch die Politik automatisch immer mehr Interessen verfolgt, die vor allem den Senioren Vorteile bringen. Dadurch wächst die Gefahr, dass jüngere Menschen mit ihren Anliegen auf der Strecke bleiben. Ihre Anliegen sind vor allem längerfristiger Natur⁶⁶. Diese liegen aber nicht auf einer Ebene mit denen von älteren Menschen. Sie würden längerfristige Maßnahmen überleben und haben somit verständlicherweise kein Interesse an diesen. Somit kann der Effekt der Verdrängung von Zukunftsthemen, die heutigen Minderjährigen nützen würden, einsetzen.⁶⁷

Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist es notwendig, Minderjährigen eine Stimme in Form des Wahlrechts zu geben, damit sie ihre Interessen in einer angemessenen Art und Weise und in dem für sie notwendigen Umfang artikulieren können. Dann würden Politiker ihre Agenden nicht mehr zunehmend den Älteren widmen, sondern auch auf die Belange derjenigen eingehen, denen die Zukunft gehört und die von den langfristigen Folgen einer zu kurz gedachten Politik am meisten betroffen wären.

4.6 Stärkere Legitimation des gewählten Parlamentes

Wahlen haben viele Funktionen, unter anderem die Legitimationsfunktion. Sie findet bei demokratischen Wahlen in Bezug auf die Ausübung der Herrschaft in einem Land statt. Hier ist es vor allem eine Legitimierung, die vordergründig nach innen erfolgt, das heißt die Akzeptanz innerhalb des Staates.⁶⁸

Die genaue Legitimationskraft einer einzelnen Wahl kann man nicht messen. Jedoch kann man davon ausgehen, dass sie „umso größer [ist], je vollständiger das Staatsvolk wahlberechtigt ist“. Daraus folgt, dass man Wahlen noch legitimer gestalten kann, wenn man das gesamte Staatsvolk, das heißt auch die Minderjährigen zur Wahl berechtigen würde.⁶⁹

Die Legitimität des so neu gewählten Parlamentes wäre noch größer, da hier das gesamte Staatsvolk zumindest die Möglichkeit gehabt hat, das Parlament zu wählen. Bei dieser Wahl wären alle Interessen aller Bevölkerungsgruppen vertreten, was eine noch

⁶⁶ Es wird auf die Gedanken zur Generationengerechtigkeit (4.1 oben) mit der Betrachtung des Zeithorizonts, den junge Menschen anstreben, verwiesen.

⁶⁷ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2017, S. 7 f; ebenso: Cordula Tutt in: Reyes Nova/ Tutt 2019.

⁶⁸ Vgl. Behnke/ Grotz/ Hartmann 2017, S. 16 f.

⁶⁹ Vgl. Heußner 2009.

genauere Abbildung des Willens des Volkes zur Folge hätte. Darüber hinaus könnten sich auch alle Bürger mit dem so gewählten Parlament besser identifizieren, da so wirklich alle an der Wahl beteiligt waren. Dieser Grund ist ein Argument, dass für die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an spricht.

4.7 Abschaffung einer Zweiklassengesellschaft

Das deutsche Wahlrecht, so wie es heute ausgestaltet ist, hat eine Spaltung der Gesellschaft zur Folge. Es führt zu einer „Zweiklassengesellschaft“, in der der Großteil der Bürger wahlberechtigt ist, während eine Minderheit dieses Recht nicht besitzt.⁷⁰

Einhergehend mit dem Wahlrecht als solches spiegelt sich diese Unterscheidung auch in der Möglichkeit wider, seine persönlichen Interessen zu artikulieren. Wenn wahlberechtigte Bürger mit der Arbeit einer Regierung nicht zufrieden sind, dann können sie diese für die in ihren Augen mangelhafte Vertretung bei der nächsten Wahl bestrafen, indem sie nicht mehr von ihnen gewählt werden. Diese Form des Protestes bleibt den minderjährigen Bürgern aufgrund des Mindestwahlalters verwehrt. Umgekehrt können die Minderjährigen auch nicht artikulieren, wenn sie mit der Arbeit der Regierung zufrieden sind, indem sie die an der Regierung beteiligten Parteien erneut wählen.

Diese Form der Unterscheidung aufgrund einer Altersgrenze führt zu einer unzulässigen Diskriminierung, die keine Rechtfertigungsgründe besitzt. Sie könnte gelöst werden, indem man ein Wahlrecht von Geburt an einführt.

⁷⁰ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2017, S. 6.

5 Gegenargumente und mögliche Probleme

Neben zahlreichen Befürwortern gibt es aber auch viele Gegner. Die Argumente, die am häufigsten von Kritikern und Gegnern des Wahlrechts von Geburt an vorgelegt werden, sollen im Folgenden aufgezeigt und erklärt werden. Des Weiteren werden mögliche Probleme skizziert, die nach einer Einführung dieses Wahlrechts auftreten können. Sofern nichts anderes bestimmt wird, bezieht sich die Argumentation auf ein mögliches Stellvertreterwahlrecht.

5.1 Verstoß gegen Wahlgrundsätze

Ein erster Verstoß gegen einen Wahlgrundsatz liegt in der **Unmittelbarkeit** der Wahl.

Dieser Wahlgrundsatz (bereits genauer beschrieben siehe 2.1.3.1 oben) verlangt, dass zwischen dem Wähler, seinem Willen und seiner Stimmabgabe keine weitere Person zwischengeschaltet sein darf. Dies wird beim aktuellen Wahlrecht auch zweifelsfrei eingehalten, da zwischen dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne am Wahltag und der Gutschrift der Stimme der gewählten Partei nur ein Wahlhelfer steht, der die Stimme aber nur auszählt und nicht verändern darf.

Beim Wahlrecht von Geburt an, dass durch ein Stellvertreterwahlrecht umgesetzt würde, würde dieser Grundsatz aber ausgehöhlt werden. Hier wäre das minderjährige Kind wahlberechtigt und könnte seinen Wählerwillen bei einer Wahl äußern. Unabhängig der umgesetzten Form des Stellvertreterwahlrechts würde aber nicht das Kind selbst die Stimme abgeben, sondern sein gesetzlicher Vertreter. Somit wäre tatsächlich eine weitere Instanz zwischen dem Wählerwillen und der gewählten Person/ Partei geschaltet.

Diese Auffassung wurde unter anderem von *Anna von Notz*, einer Rechtsreferendarin am Berliner Kammergericht⁷¹, angemerkt und auch von der SPD-Bundestagsabgeordneten *Brigitte Zypries*⁷² vertreten.

Beim stellvertretenden Wahlrecht würde weiterhin das Prinzip der **geheimen Wahl** verletzt werden. Dieses besagt, dass die Information über die Wahlentscheidung eines Einzelnen nicht zu einer weiteren Person gelangen darf.

Gerade das ist aber Voraussetzung für die Durchführung eines Stellvertreterwahlrechts. Die Eltern müssen die Entscheidung ihrer Kinder kennen, damit sie in deren Namen auch diese Stimme abgeben können. Somit würden neben dem wahlberechtigten minderjährigen Kind auch weitere Personen die Entscheidung kennen, was einer Verletzung dieses Wahlgrundsatzes gleichkäme.

⁷¹ Vgl. Notz 2019.

⁷² Vgl. Brigitte Zypries, zit. nach: Heußner 2009.

Darüber hinaus wird in den **Grundsatz der gleichen Wahl** eingegriffen. Jede Stimme bei einer Wahl soll in etwa das gleiche Stimmgewicht haben. Dieses Prinzip ließe sich aber bei einem Elternwahlrecht nicht mehr gewährleisten. Die Eltern bekämen für jedes Kind eine Stimme mehr, um diese treuhänderisch im Namen und vor allem im Sinne des Kindes abzugeben. Diese Praktik kann nur damit gerechtfertigt werden, dass die Eltern auch tatsächlich im Interesse ihrer Kinder abstimmen. Aus der Sache der Natur ergeben sich an diesem Vertrauensvorschuss starke Zweifel, dass jedes Elternteil diese Interessen bei der Wahl auch artikuliert. Mitunter erscheint es möglich, dass vor einer Wahl nicht einmal der Versuch der Eltern unternommen wird, in einem Gespräch die Interessen und Präferenzen der Kinder zu ermitteln. Vielmehr würden die Eltern die zusätzlichen Stimmen dafür nutzen, ihre eigene Meinung mit Hilfe der Stimmen der Kinder zu vervielfältigen. Diese Gefahr sieht sowohl die *Stiftung der Rechte zukünftiger Generationen*⁷³ als auch die bereits erwähnte *Brigitte Zypries*⁷⁴.

Diese Nicht-Beachtung des Kinderwillens führt dazu, dass ein „Pluralwahlrecht“⁷⁵ bzw. ein „verdecktes Mehrfach-Stimmrecht“⁷⁶ entsteht, welches das einzelne Stimmgewicht verfälschen würde.

Die Eltern würden somit erreichen, dass ihre Stimmen und somit auch ihre Interessen stärker durchgesetzt werden. Das hätte den Effekt, dass kinderreiche Familien bei Wahlen überdurchschnittlich gestärkt würden, während Kinderlose ihr Recht auf gleiches Stimmrecht verlieren und dadurch benachteiligt würden.⁷⁷

Im Ergebnis hätte die Meinung einer kinderreichen Familie mehr Stimmgewicht als die eines kinderlosen Paares, was nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz ist. Dieser Auffassung folgen neben *Brigitte Zypries* auch *Patrick Sensburg*, Bundestagsabgeordneter der CDU, *Ursula von der Leyen*, ehemalige Bundesfamilienministerin und aktuelle Bundesverteidigungsministerin⁷⁸, und *Rudolf Wassermann*, ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig⁷⁹.

Als letzter Wahlgrundsatz, der in diesem Zusammenhang zu nennen ist, wird die **Höchstpersönlichkeit** der Wahl angeführt. Dieser Grundsatz ist der einzige, der nicht im Katalog des Art. 38 Abs. 2 S. 1 GG aufgeführt ist. Er wird stattdessen einfachgesetzlich im § 14 Abs. 4 BWahlG in Verbindung mit der Einmaligkeit der Stimmabgabe

⁷³ Vgl. Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen 2017, S. 5.

⁷⁴ Vgl. Brigitte Zypries, zit. nach: Heußner 2009.

⁷⁵ Löw 2002.

⁷⁶ Rafalski 2008.

⁷⁷ Vgl. Patrick Sensburg in: Sensburg/ Solms 2017.

⁷⁸ Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels war Ursula von der Leyen noch Bundesverteidigungsministerin. Aktuell ist sie Präsidentin der Europäischen Kommission.

⁷⁹ Rudolf Wassermann verstarb am 13. Juni 2008. Er war Zeit seines Lebens gegen das Wahlrecht für Minderjährige und galt bis zu seinem Tod als namhaftester Gegner.

aufgeführt. Kritiker sehen beim Einführen eines Wahlrechts von Geburt an diesen Grundsatz aber verletzt. Der Grund liegt darin, dass der Wahlberechtigte, nämlich das minderjährige Kind, seine Stimme nicht selbst abgibt, sondern sie durch seinen Stellvertreter abgeben lässt. Das Wahlrecht ist jedoch „ein höchst persönliches Recht“, dass die „individuelle persönliche Meinung“ schützt und respektieren soll⁸⁰. Des Weiteren wurde vom Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht sei, „dessen treuhänderische Wahrnehmung verfassungsrechtlich unzulässig ist“⁸¹.

Diese Auffassung wird unterstützt durch den Beitrag von *Hahlen* in seinem Kommentar zum § 14 BWahlG. Er schließt eine stellvertretende oder treuhänderische Ausübung des Wahlrechts von vornherein aus. Ebenso wenig sei eine Übertragung auf andere Personen als der Wahlberechtigten nicht mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen. Das ist Folge des verfassungsrechtlichen Charakters des § 14 Abs. 4 BWahlG.⁸²

Aus diesen Gründen verstößt das Stellvertreterwahlrecht gegen den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit im Sinne des Art. 38 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 14 Abs. 4 BWahlG.

5.2 Benachteiligung von bestimmten Gesellschaftsgruppen

Das Wahlrecht von Geburt an würde neben Singles und Kinderlose auch Senioren benachteiligen.

5.2.1 Benachteiligung von Singles und kinderlosen Paaren

Wie bei der Verletzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit (siehe 2.1.3.1 oben) bereits angedeutet, ist ein negativer Effekt des Stellvertreterwahlrechts die Benachteiligung von Singles und kinderlosen Paaren, da ihre politische Stimme nicht mehr das gleiche Gewicht besitzt. Sie ist effektiv weniger wert als die einer Person, die das Wahlrecht für sich und zusätzlich stellvertretend für ihre Kinder ausübt.

Das neue Wahlrecht würde demnach geschaffen, um einer spezifischen Interessengruppe Einfluss zu verschaffen. Das Grundrecht auf Partizipation darf aber nicht für solche Ideen instrumentalisiert werden, so die Kritikerin *Ursula von der Leyen*.⁸³

Kinderlosen würde somit „das Recht auf gleiches Stimmrecht entzogen“ werden. Das führt dazu, dass die Anzahl der Stimmen bei einer Wahl abhängig von der Lebensweise, den wirtschaftlichen oder den gesundheitlichen Umständen des Wählers wäre.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Patrick Sensburg in: Sensburg/ Solms 2017.

⁸¹ BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, Rn. 95; ebenso: Ingrid Fischbach in: Fischbach/ Niebel 2012.

⁸² Vgl. Schreiber/ Hahlen/ Strelen 2017, Rn. 14 zu § 14.

⁸³ Vgl. Rafalski 2008.

⁸⁴ Vgl. Patrick Sensburg in: Sensburg/ Solms 2017; ebenso: Schewe-Gerigk 2003.

Darüber hinaus würden „besonders zeugungs- und gebärfreudige Bürger zu [bevorzugten] Wählern [...] befördert werden“⁸⁵.

Dieses Verfahren ist nicht nur ungerecht und benachteiligend, sondern auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da eine Ungleichbehandlung wegen der geringeren Anzahl an Kindern, die etwa auf wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen beruht, nicht zu rechtfertigen ist.

5.2.2 Benachteiligung von Senioren

Neben der Benachteiligung von Kinderlosen ist auch eine Benachteiligung von Senioren zu befürchten. Durch die Tatsache, dass auch die Interessen von Minderjährigen bei Wahlen zählen, werden die Parteien bestrebt sein, ihre Wahlprogramme und -versprechen so auszurichten, dass sie minderjährige Wähler bzw. die Aufmerksamkeit der Stellvertreter erreichen. Dadurch sollen Familien mit Kindern vor allem Parteien wählen, deren Wahlprogramme besonders familienfreundliche Anreize geschaffen haben.

Solche Anreize können zum Beispiel eine geänderte Rentenpolitik, Steuerreformen oder nachhaltiger Umweltschutz sein. Das alles sind jedoch Themenbereiche, die eher im untergeordneten Interessensbereich von Senioren liegen. Aus diesem Grund kann es dazu führen, dass die Parteien die Interessen der Senioren vernachlässigen, um die Stimmen der jungen Wähler abzugreifen. Das wäre ebenfalls eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung, wie bei Singles und Kinderlosen (siehe 5.2.1 oben).

Dieser Standpunkt wird ebenfalls, wie bereits beschrieben, von *Ursula von der Leyen* vertreten⁸⁶. Des Weiteren liegt auch hier ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Eine zu erwartende Benachteiligung von Senioren aufgrund ihres Alters ist nicht zu rechtfertigen.

5.3 Reife und Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung

Bei einem so wichtigen Recht wie dem Wahlrecht wird vorausgesetzt, dass die Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Reife und Einsichtsfähigkeit aufweisen⁸⁷. Dies ist aber bei Minderjährigen nicht gegeben. Sie verfügen nicht über notwendige Informationen des politischen Systems, der Parteienlandschaft und nicht zuletzt der Folgen, welche Wahlen für ein ganzes Land haben können.

Politikunterricht wird in vielen Schulen erst ab der achten Klasse eingeführt. Somit können Minderjährige erst ab da die notwendige Einsichtsfähigkeit entwickeln. Davor ist sie zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber sehr unwahrscheinlich.

⁸⁵ Müller-Vogg 2017.

⁸⁶ Vgl. Rafalski 2008.

⁸⁷ Vgl. Brigitte Zypries in: Rafalski 2008.

Einhergehend mit der Einsichtsfähigkeit ist die Politikverdrossenheit mit anzuführen. Viele Kinder und Jugendliche haben in jungen Jahren schlichtweg kein Interesse für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Diese Themenbereiche sind aber essenziell für die Politik, deren Entscheidungen und vor allem den Alltag von jenen Menschen, die die Politiker wählen sollen, die wiederum diese Entscheidungen treffen. Ohne sich in diesen Bereichen in einem Mindestmaß auszukennen, wäre es schlichtweg sinnlos, Bürger über etwas abstimmen zu lassen, von dem oder den Folgen sie nichts wissen.

Des Weiteren sind Kinder anfälliger für Beeinflussungen jeglicher Art. Sie können einfacher manipuliert werden, da sie noch nicht so reif wie Erwachsene sind. Diese Beeinflussung kann durch die Politik in Wahlkämpfen, aber noch mehr durch die eigenen Eltern geschehen.

Um gegen diese Formen von Beeinflussung gewappnet zu sein, müssen Kinder ein Mindestmaß an Reife aufweisen, damit ihnen auch das Wahlrecht zugesprochen werden kann.

Aus diesen Gründen hat man die Altersgrenze eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Wähler sich um die Tragweite ihrer Entscheidung und ihrer Verantwortung bewusst sein können und zumindest grundlegende Kenntnisse mitbringen, um eine auf rationalen Gründen basierende Entscheidung zu treffen.

5.4 Mögliche auftretende Probleme

Neben den Argumenten, die im Vorhinein gegen eine Einführung des Wahlrechts von Geburt an sprechen, würden spätestens mit der Einführung praktische Probleme auftreten, die das Wahlrecht als solches in Frage stellen und fragwürdig erscheinen ließen.

Voraussetzung für das Aufkommen der folgenden Probleme ist die Einführung eines Elternwahlrechts, so wie es bei 3.2.2 *oben* beschrieben wurde.

Ein Problem würde auftreten, wenn sich die **Eltern untereinander nicht einig** sind, welche Partei sie wählen sollen, denn beim Stellvertreterwahlrecht bekommen die Eltern die Aufgabe, die Stimme ihrer Kinder treuhänderisch abzugeben. Nicht geregelt wird, ob grundsätzlich der Vater oder die Mutter diese Aufgabe wahrnimmt. Für den Fall, dass die Familie ein Kind hat, bekäme sie auch eine zusätzliche Stimme. Fraglich wäre hier, wer die Stimme abgibt. Und weiterhin ist es schwer festzulegen, was wäre, wenn sich die beiden Elternteile nicht einig wären, welche Partei ihrer Meinung nach gewählt werden soll.⁸⁸

⁸⁸ Vgl. Müller-Vogg 2017.

Es könnte zu keiner einheitlichen Entscheidung kommen, die dem Wohle des Kindes dient und würde so den Zweck des Wahlrechts von Geburt an verfehlen.

Ein weiteres Problem, das bei **Uneinigkeit** zwischen zwei Akteuren auftreten kann, ist diejenige **zwischen Eltern und ihren zu vertretenden Kindern**. Eine unterschiedliche politische Ausrichtung zwischen Eltern und ihren Kindern ist nicht selten⁸⁹. Hier stellt sich die Frage, wie verfahren werden soll, wenn offenkundig wird, dass ein Dissens zwischen dem Interesse des Kindes und dem der Eltern besteht.⁹⁰

Wenn es keine funktionierende Lösung dafür gibt, dann besteht die Gefahr, dass das Stellvertreterwahlrecht durch die Eltern als „Pluralwahlrecht“ genutzt wird, um ihre politische Wählerstimme auf legale Weise zu vervielfältigen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Uneinigkeit über das Wählen an sich besteht. Bei der letzten Bundestagswahl 2017 lag die Wahlbeteiligung bei 76,2%⁹¹. Das bedeutet, ca. 15 Millionen Wahlberechtigte haben, aus beliebigen Gründen, nicht an der Wahl teilgenommen. Bei einem Stellvertreterwahlrecht erscheint es möglich, dass die Eltern nicht wählen gehen möchten, ihre Kinder hingegen schon. Hier stellt sich die Frage, wie bei solchen Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern verfahren werden soll. Die Kinder haben derzeit kein Weisungsrecht ihren Eltern gegenüber.

Weiterhin könnte es problematisch sein, wenn eine Familie eine **ungerade Anzahl an Kindern** hat. Dieses Problem baut auf dem der Uneinigkeit der Eltern untereinander auf. Beim Konflikt zwischen den Eltern untereinander und einer geraden Anzahl an Kindern könnte der Kompromiss gefunden werden, dass jedes Elternteil für die Hälfte der Kinder entscheidet, ohne die Befürchtung zu haben, aufgrund der Stellvertreteraufgabe in einen Konflikt mit dem anderen Elternteil zu kommen. Jedoch funktioniert diese Lösung nicht, wenn die Familie eine ungerade Anzahl an Kindern hat, denn dann tritt das beschriebene Problem von einem Kind wieder auf.

Ein weiteres Problem wäre einhergehend mit der Konstellation, dass die **Eltern** des minderjährigen Kindes **getrennt voneinander leben** und das **Sorgerecht gemeinsam ausüben**. Hier stellt sich die Frage, wer von beiden die Wahl stellvertretend ausführt. Bei der Einigung, die elterliche Sorge gemeinsam wahrzunehmen, stünde theoretisch jedem der beiden Elternteile die stellvertretende Ausübung des Wahlrechts zu. Hier wären aber Konflikte vorprogrammiert, weil auch noch zusätzlich das Problem der

⁸⁹ Vergleich der Ergebnisse der U18-Wahl und Bundestagswahl 2017 siehe Anhang, *Anlage 2*.

⁹⁰ Vgl. Ingrid Fischbach in: Fischbach/ Niebel 2012; ebenso: Schewe-Gerigk 2003.

⁹¹ Vgl. Der Bundeswahlleiter 2017b.

unterschiedlichen politischen Auffassung hinzukommen kann, welches das Problem als noch gewichtiger darstellen lässt.⁹²

Zu lösen wäre demnach das Problem, wer bei getrenntlebenden Eltern die Wahl stellvertretend ausüben darf, wenn beiden Elternteilen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht.

Letztlich würde es auch das Problem offenbaren, wer die Stimme des Kindes abgibt, wenn die Eltern versterben sollten, und das Kind selbst noch minderjährig ist, oder wenn die Eltern durch einen Beschluss des Familiengerichts auf Grundlage des § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB die elterliche Sorge vollständig entzogen bekämen. Rechtsfolge wäre, dass das minderjährige Kind unter **Vormundschaft**⁹³ gestellt wird. Die Vormundschaft kann dann unter anderem vom örtlich zuständigen Jugendamt wahrgenommen werden. Dieses wäre Kraft Gesetz zuständig für die Personen- und Vermögenssorge des Mündels. Da es die Personensorge aber aus tatsächlichen Gründen nicht selbst ausüben kann, würde es diese an eine **Pflegefamilie** oder ein Pflegeheim abgeben.

Für einen solchen beschriebenen Fall ist es fraglich, wer das Wahlrecht stellvertretend für das Mündel ausübt. Infrage kämen das Jugendamt, die Pflegefamilie, oder auch die Heimleitung. Aber hier käme ein weiteres Problem, denn es ist ebenfalls nicht abschließend zu klären, ob die genannten Personen auch tatsächlich im Sinne der Mündel die Wahlstimme abgeben können. Das bedeutet, ob die Vormünder bzw. Vertreter die politischen Interessen der minderjährigen Kinder kennen.

Ein weiteres Problemfeld entsteht, wenn die Eltern selbst noch minderjährig sind und ihr eigenes Wahlrecht noch nicht selbstständig ausüben dürfen. Dann würden die Eltern der selbst minderjährigen Eltern für ihre Kinder wählen, aber es wäre fraglich, ob hier die Großeltern auch für ihre minderjährigen Enkelkinder wählen dürften, oder ob es die minderjährigen Eltern selbst im Zuge einer Ausnahmegenehmigung dürften.

⁹² Vgl. Ingrid Fischbach in: Fischbach/ Niebel 2012.

⁹³ Rechtsgrundlage für die Vormundschaft aufgrund des Fehlens von Personensorgeberechtigten ist § 1773 BGB. Demnach steht ein minderjähriges Kind unter Vormundschaft, wenn es nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern nicht zur Personen- oder Vermögenssorge des Minderjährigen berechtigt sind.

6 Wertung der Argumente

Nachdem Argumente für und gegen die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an gesucht und beschrieben wurden, werden diese nun bewertet. Maßstab für die folgenden Bewertungen wird die Tauglichkeit der Argumente sein. Das bedeutet, inwieweit sie tatsächlich für eine sachdienliche Diskussion verwendet werden können. Darüber hinaus wird betrachtet, ob sie auch wirklich mit dem eigentlichen Thema in Zusammenhang stehen, oder ob es nur allgemeine Standpunkte sind, die nichts mit dem Thema gemein haben.

6.1 Bewertung der Argumente für das Wahlrecht

Im Folgenden werden die Argumente bewertet, die für eine Einführung des Wahlrechts von Geburt an sprechen.

6.1.1 Generationengerechtigkeit

Das Argument der Generationengerechtigkeit ist eines der Argumente, das am häufigsten im Zusammenhang mit der Einführung des Wahlrechts von Geburt an vorgebracht wird. Es wird als das stärkste Argument angesehen. Viele politische Entscheidungen werden entweder für einen zu kurzen Zeitraum getroffen, oder für einen sehr langen Zeitraum, bei dem die potentiell eintretenden Spätfolgen erst eintreten, wenn es diejenigen, die diese Entscheidungen getroffen haben, nicht mehr interessiert. In beiden Szenarien haben die heute nicht wahlberechtigten Minderjährigen oder sogar noch ungeborene zukünftige Generationen mit diesen nachteiligen Folgen zu kämpfen. Auf der anderen Seite werden einige heutige Entscheidungen nur zugunsten heutiger Generationen getroffen, jedoch wird dabei nicht an die nachfolgenden gedacht, mit welchen Folgererscheinungen diese zu kämpfen haben könnten.

Um der Politik die Wichtigkeit von nachhaltigen Entscheidungen bewusst zu machen, wird es als notwendig angesehen, auch den heute Minderjährigen eine Stimme in Form des Wahlrechts zu geben. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass es keine Rolle spielt, wer die Wahl konkret ausübt. Gleich, ob es der Minderjährige oder seine Eltern sind, in jedem Fall könnten damit die nachvollziehbaren Interessen der jungen Wähler politische Beachtung finden und sie erhalten zumindest die Chance, ihre Zukunft ein Stück weit selbst zu steuern, anders als es aktuell ist, da sie auf die richtigen Entscheidungen von älteren Generationen vertrauen muss. Darum wird dieses Argument als statthaft angesehen.

6.1.2 Fehlende Rechtfertigung für den Ausschluss

Zu diesem Argument wird die Bewertung kurzgehalten, da Bezug genommen wird auf die Arbeit von *Kiesewetter*. Als Zusammenfassung seiner Arbeit lässt sich sagen, dass er untersucht hat, ob die gezogene Altersgrenze von 18 Jahren zu rechtfertigen ist. Er hat dabei zwei mögliche Rechtfertigungsgründe angebracht und sie untersucht. Sowohl eine mögliche Verbindung zwischen Schuldfähigkeit und Wahlrecht als auch der Mangel an Reife und politischer Urteilsfähigkeit lassen sich nicht nachweisen und demnach auch nicht als Rechtfertigungsgründe verwenden.⁹⁴

Diese Zusammenhänge könnten höchstens als Vermutung angebracht werden, jedoch keinesfalls in ausreichender Weise, um damit einen zwingenden Grund für den Ausschluss aller Minderjährigen vom Wahlrecht zu rechtfertigen.

Da die von *Kiesewetter* untersuchten Möglichkeiten auch den Punkten entsprechen, die von Kritikern am häufigsten vorgehalten werden, wird der Wahrheitsgehalt dieser Arbeit so hoch eingeschätzt, dass dieser Auffassung gefolgt und somit das Argument der fehlenden Rechtfertigung als zutreffend erachtet wird.

6.1.3 Verstoß gegen das Grundgesetz

Das gegenwärtige Wahlrecht als **altersdiskriminierend** zu bezeichnen, wird als überzogen erachtet. Natürlich ist der Ausschluss von allen Deutschen unter 18 Jahren, die ca. 13,6 Millionen der deutschen Bevölkerung ausmachen, nicht unwesentlich. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass diese Art der Diskriminierung nicht gravierend genug ist, als dass sie zwingender Grund für die Einführung des Wahlrechts von Geburt an ist. Sie ist nicht allgegenwärtig und bedroht die diskriminierende Altersgruppe nicht unmittelbar in ihrer Lebensexistenz. Dieser Gedanke scheint auf den ersten Blick im Widerspruch mit der Bewertung bei 6.1.1 *oben* zu stehen. Jedoch wird hier unterscheiden zwischen unmittelbaren Gefahren, die heute drohen, und zukünftigen, die eher auf Nachteilen für zukünftige Generationen beruhen.

Die verwehrte Möglichkeit, seine politische Meinung bei Wahlen abzugeben, stellt für mich keine Altersdiskriminierung dar und ist somit auch kein stichhaltiges Argument für die Einführung eines neuen Wahlrechts.

Als nächstes wird die Position, das **Wahlrecht sei ein politisches Grundrecht**, geprüft. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. April 1952 wurde festgestellt, dass eine gleiche Wahl als politisches Grundrecht eines jeden Staatsbürgers angesehen wird. Der sachliche Schutzbereich dieses konstruierten Grundrechts ist jedoch nicht das Wahlrecht an sich, sondern die Garantie, dass jede Stimme jedes Wählers in etwa das

⁹⁴ Vgl. Kiesewetter 2009.

gleiche Stimmgewicht hat. Somit wird jedem Staatsbürger garantiert, dass jede Stimme die gleiche Wahrscheinlichkeit besitzt, etwas zu seinen Gunsten zu verändern. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass das Wahlrecht ein Menschenrecht sei, das jedem Bürger, unabhängig seines Alters zusteht. Da die Argumentation des politischen Grundrechts auf diesem Urteil basiert, ist dieses Argument insoweit zurückzuweisen.

Nun folgt die Bewertung des Verstoßes gegen die **Allgemeinheit der Wahl**. Sämtliche Einschränkungen, die Grundsätze des Demokratieprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG betreffen, sind verfassungswidrig. Dies wäre auch der Fall beim Grundsatz der Allgemeinheit, der im Kern seinen Ursprung im Demokratieprinzip findet. Jedoch liegt es in der Natur der Sache, dass solche Prinzipien nicht zu 100% Prozent verwirklicht werden können. Ausnahmen sind dann möglich, wenn sie auf ein Minimum beschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin festgestellt, dass ein Mindestwahlalter den Grundsatz der Allgemeinheit nicht verletzt, solange dieser Ausschluss auf zwingenden, ihn rechtfertigenden Gründen basiert.⁹⁵

Wie bereits in dieser Arbeit festgestellt wurde, gibt es jedoch für den Ausschluss von Minderjährigen keine Rechtfertigung, die stichhaltig genug ist, um einen solchen zwingenden Grund zu liefern. Aus diesem Grund liegt eine verfassungswidrige Einschränkung des Allgemeinheitsgrundsatzes und damit einhergehend des Demokratieprinzips vor. Deshalb ist dieser Verstoß gegen das Grundgesetz auch als Argument zulässig.

Das Argument, das aktuelle Wahlrecht verstoße gegen das **Sozialstaatsprinzip**, beruht auf der Annahme, dass Minderjährige ihre Interessen wie Volljährige bei Wahlen artikulieren können, und deshalb mit sozial schwächeren Personen gleichgestellt werden. Diese Kausalkette mag zwar ihre Berechtigung finden, jedoch wird hier das eigentliche Ziel des Sozialstaatsprinzips verkannt.

Das Sozialstaatsprinzip ist die Verpflichtung des Staates, „für den Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen sowie seinen Bürgern soziale Sicherheit zu gewährleisten“. Dazu gehört auch die Sicherstellung des Existenzminimums zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens.⁹⁶

Unter 4.3 oben zum Thema *Sozialstaatsprinzip* wurde ein Ausgleich zwischen den Interessen von Minderjährigen einerseits und älteren Menschen andererseits beschrieben. Dieser ist aber weder mit einer gerechten Sozialordnung noch mit sozialer Sicherheit noch mit der Sicherstellung des Existenzminimums in Einklang zu bringen. Allein der Ausgleich sozialer Gegensätze könnte hier einschlägig sein. Es handelt sich unbestritten um Gegensätze, jedoch vielmehr generationaler und weniger sozialer Art. Die

⁹⁵ Vgl. BVerfGE 42 312 (340 f).

⁹⁶ Avenarius 1995, S. 22.

unterschiedlichen Interessen von unterschiedlichen Generationen sind der Auslöser für den Konflikt, und nicht die sozialen Unterschiede der Interessengruppen. Darum kann ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip nicht nachgewiesen werden und dieses Argument ist damit nicht haltbar.

6.1.4 Unvollständigkeit des Staatsvolkes

Dieser Punkt baut teilweise auf der Argumentation zum Verstoß gegen die Allgemeinheit von Wahlen (siehe 2.1.3.1 oben sowie 4.3 oben) auf. Dieser besagt, dass davon nur abgewichen werden darf, wenn zwingende Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Wie schon erläutert, liegt ein solcher Grund aber nicht vor. Somit führt der Verstoß des Wahlgrundsatzes der Allgemeinheit dazu, dass bei Wahlen nie das gesamte Volk abstimmen kann. Die mangelnde Rechtfertigung für den Ausschluss führt zu einer unvollständigen Repräsentation des Staatsvolkes in den gewählten Parlamenten, was darüber hinaus einem Verstoß gegen den Demokratiegrundsatz gem. Art. 20 Abs. 1 GG gleicht. Aufgrund dieser Umstände liegt bei der Unvollständigkeit des Staatsvolkes ein legitimes Argument für die Einführung des Wahlrechts von Geburt an vor.

6.1.5 Ausgleich des demografischen Wandels

Der Effekt, der aufgrund des demografischen Wandels einsetzen kann, kann umgangssprachlich auch als „Politik für Alte“ bezeichnet werden. Die Politik würde die Position des Medianwählers einnehmen, die sich immer weiter in Richtung der Position der Älteren bewegen würde⁹⁷. Das bedeutet, der Medianwähler mit seinen Interessen würde immer älter werden.

Um dem entgegenzusteuern, sollte das Wahlrecht von Geburt an eingeführt werden, da so die Menge aller Wähler steigt, sich der Medianwähler in Richtung der jüngeren bewegt und somit mehr die Belange der jungen Menschen in den Vordergrund rücken. Laut *Krieger* betrug 2006 das Medianalter aller Wahlberechtigten in Deutschland etwa 48 Jahre. Mit einem Wahlrecht von Geburt an wäre dieses Medianalter auf etwa 42 Jahre gesunken⁹⁸. An diesen Zahlen erkennt man, dass die Einführung eines solchen Wahlrechts dem demografischen Wandel etwas entgegenwirken kann. Damit würde das Interesse des Medianwählers ein Stück in Richtung der Kinder und Jugendlichen rücken, was zur Folge hätte, dass die Positionen der Parteien etwas mehr auf die Minderjährigen ausgerichtet würden.

⁹⁷ Erläuterung des Medianwählertheorems in der Public-Choice-Theorie siehe Anhang, *Anlage 3*.

⁹⁸ Vgl. *Krieger* 2008, S. 312.

Aus diesem Grund würde das Wahlrecht von Geburt an den demografischen Wandel und dessen Folgen etwas abmildern und deshalb wird dieses Argument auch als zulässig gesehen.

6.1.6 Stärkere Legitimation des gewählten Parlamentes

Diese Schlussfolgerung ist zwar nur ein Nebeneffekt der Einführung eines Wahlrechts von Geburt an, jedoch trägt dieser zur Stärkung der Demokratie bei. Zwei Grundbausteine der Demokratie sind Legalität und Legitimität. Vor allem letztere ist durch ihren Bezug zum Staatsvolk gekennzeichnet. Wenn die Legitimität eines neu gewählten Parlamentes gestiegen ist, hat das nur Vorteile. Die Bevölkerung kann sich dadurch vielmehr mit den gewählten Vertretern und der gebildeten Regierung identifizieren, was zunächst anfangs zu einem stärkeren Vertrauen in das Parlament führt.

Diese Argumentation wird als schlüssig und nachvollziehbar erachtet und deshalb es als Argument zugelassen.

6.1.7 Abschaffung einer Zweiklassengesellschaft

Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Unterscheidung zwischen Wahlberechtigten und Nicht-Wahlberechtigten möglich ist. So dramatisch, wie es jedoch von der *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen* dargestellt wurde, sollte es nicht beschrieben werden. Offensichtlich ist, dass Minderjährige nicht die gleichen Chancen haben wie die volljährige Bevölkerung. Dennoch wird die Auffassung vertreten, dass dieser Umstand nicht zu einer Zweiklassengesellschaft führt.

Dieses Argument wird in seiner reinen Wortwahl als zu überspitzt eingeschätzt, jedoch ist diese Konstellation existent, wodurch dieses Argument mit der Einschränkung, dass es sich aktuell um keine Zweiklassengesellschaft in Hinblick auf das Wahlrecht handelt, zugelassen wird.

6.1.8 Zwischenfazit

Nach der Bewertung aller dafürsprechenden Argumente aus *Gliederungspunkt 4 oben* werden die Folgenden für statthaft erannt:

- Generationengerechtigkeit,
- Fehlende Rechtfertigung für den Ausschluss von vornherein,
- Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl,
- Unvollständigkeit des Staatsvolkes,
- Ausgleich des demografischen Wandels,
- Stärkere Legitimation des gewählten Parlamentes und eingeschränkt
- Abschaffung einer „Zweiklassengesellschaft“.

6.2 Bewertung der Argumente gegen das Wahlrecht

Nachdem die Argumente dafür kritisch betrachtet wurden, wir nun das gleiche Verfahren bei den Argumenten und Problemen, die gegen die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an sprechen, durchgeführt.

6.2.1 Verstoß gegen Wahlgrundsätze

Der Verstoß gegen Wahlgrundsätze ist unbestritten ein schwerwiegendes Argument, jedoch muss bei allen ihre eigentliche Bedeutung für das Wahlrecht beachtet werden.

Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** hat die Intention, ein System von Wahlmännern zu verhindern, die am Ende die Stimmgleichheit aufweichen würde. Dabei wäre, wie bereits bei 2.1.3.1 oben beschrieben, eine weitere Instanz zwischen den Wähler und den gewählten Abgeordneten geschaltet.

In Kommentierungen zum Grundgesetz wird nicht darauf hingewiesen, dass die stellvertretende Stimmabgabe durch die Eltern einen Fall der Mittelbarkeit darstellt⁹⁹.

Ein weiteres Gegenargument, das den Verstoß gegen die Unmittelbarkeit negiert, liefert die Rechtsreferendarin *Dr. Anna von Notz*. Sie stellt fest, dass eine Mittelbarkeit nur dann vorliegt, wenn diese *nach der Stimmabgabe* durch den Wähler einsetzt¹⁰⁰. Beim Stellvertreterwahlrecht liegt jedoch kein Einsetzen nach der Stimmabgabe vor, sondern, wenn überhaupt, vor dieser. Es geht außerdem darum, dass das Einsetzen auf Initiative des Wahlberechtigten stattfindet. Sie fügt aber hinzu, dass der minderjährige Wahlberechtigte bis zur Abgabe seiner Stimme die Möglichkeit haben muss, seine Entscheidung zu revidieren, da sonst die Unmittelbarkeit verletzt werden könnte.¹⁰¹

Dieser Auffassung wird ebenfalls gefolgt, da der Zweck der Unmittelbarkeit von den Kritikern verkannt wird. Somit wird das Argument, das Wahlrecht verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, entkräftet.

Der **Grundsatz des Wahlgeheimnisses** besagt, dass der Staat sämtliche Vorkehrungen zu treffen hat, die es unmöglich machen, dass Dritte die Wahlentscheidung eines Bürgers in Erfahrung bringen können, oder dass von einem Stimmzettel aufgrund der darauf getroffenen Entscheidung eine Rückverfolgung zum Wähler ermöglicht wird.

⁹⁹ Vgl. Jarass/ Pieroth 2018, Rn. 14 zu Art. 38; ebenso: Model/ Müller 1996, Rn. 4 zu Art. 38; ebenso: So-
dan et al. 2018, Rn. 28 zu Art. 38.

¹⁰⁰ Beim Wahlmännersystem in den USA wählen zuerst die Bürger, ehe die Wahlmänner ihre Stimme bei
der Wahlmännerversammlung abgeben. Dies ist ein Beispiel für ein mittelbares Wahlsystem. Daran er-
kennt man, dass der mittelbare Part erst dann einsetzt, nachdem die Bürger ihre Stimme abgegeben ha-
ben.

¹⁰¹ Vgl. Notz 2019.

Es ist offensichtlich, dass weitere Personen neben dem Wahlberechtigten selbst die Wahlentscheidung erfahren werden, nämlich der Stellvertreter. Aber selbst ohne das Stellvertreterwahlrecht wird dieser Grundsatz in mehreren Facetten berührt.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, dass man Hilfspersonen beauftragen kann, die mit dem Wahlberechtigten gemeinsam die Wahl bestreiten. Diese Hilfe wird Personen angeboten, die „nicht oder nicht ausreichend lesen [können] [...] oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert“ sind, die Stimme selbst abzugeben. Dabei unterliegt die Hilfsperson strengen Pflichten. Sie hat alles zu unterlassen, was die hilfebedürftige Person dazu bringen kann, ihre Wahlentscheidung zu überdenken. Des Weiteren hat sie Stillschweigen darüber zu wahren, wen die Person gewählt hat.¹⁰²

In einem solchen Fall liegt aber eine Durchbrechung des Wahlgeheimnisses vor. Neben dem Wahlberechtigten erfährt auch die Hilfsperson, wer vom Bürger gewählt wurde.

Außerdem ist es auch heute üblich, dass innerhalb einer Familie über Wahlen und die individuellen politischen Ansichten geredet wird. Da liegt es nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass man durch Gespräche erfährt, welcher Partei man nahesteht, oder sogar die Wahlentscheidung mitbekommt. Formal wäre das auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, jedoch ist das sogar gewollt, da man möchte, dass sich die Bevölkerung an politischen Debatten und Diskussionen beteiligt.

Deshalb zu argumentieren, ein Stellvertreterwahlrecht verstoße gegen den Grundsatz des Wahlgeheimnisses, wird als abwegig eingeschätzt und deshalb als Argument auch verworfen.

In Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wird die **Gleichheit der Wahl** als Grundsatz normiert. Dieser besagt, dass die Stimme eines jeden Bürgers das gleiche Gewicht besitzen soll. Damit soll gewährleistet werden, dass jeder Wähler die gleiche Möglichkeit hat, mit seiner Stimme etwas zu verändern.

Dieser Grundsatz kann in der Tat untergraben werden, wenn die Eltern die Stimme, die eigentlich ihren Kindern zu Gute kommen soll, für sich selbst nutzen, um ihr eigenes Stimmgewicht zu erhöhen. Dies wäre der Inbegriff eines „verdeckten Mehrfach-Wahlrechts“, wie es von *Ursula von der Leyen*¹⁰³ bereits befürchtet wurde. Diesem Missstand kann aber auch nicht abgeholfen werden, da man weder überprüfen kann, ob die Eltern wirklich im Interesse ihrer Kinder abgestimmt haben, noch können die Kinder ihren Eltern Weisungen erteilen¹⁰⁴, da dies vor allem gesetzlich nicht zu begründen wäre.

¹⁰² Vgl. Der Bundeswahlleiter 2017a.

¹⁰³ Vgl. Rafalski 2008.

¹⁰⁴ Vgl. Schewe-Gerigk 2003.

Sicherlich wäre es nicht verhältnismäßig, alle Eltern unter Generalverdacht zu stellen, ihre zusätzliche Stimme als „Pluralwahrecht“ zu missbrauchen, jedoch kann man genauso wenig davon ausgehen, dass alle Eltern zu 100% im Sinne ihrer Kinder entscheiden würden, auch wenn diese Ansicht von *Herrmann K. Heußner*¹⁰⁵ vertreten wird. Es handelt sich schließlich um ca. 13,6 Millionen Minderjährige, deren Stimme veruntreut werden könnte. Diese Gefahr darf nicht verkannt werden. Als Folge einer Veruntreuung der zusätzlichen Stimme würden kinderreiche Familien an Einfluss gewinnen, während die Stimmen von Kinderlosen im Vergleich an Gewicht verlieren würden.

Diese Gründe werden als schwerwiegend aufgefasst, was zu Folge hat, dass sie als Argument gegen die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an gelten.

Der Grundsatz der **Höchstpersönlichkeit** bedeutet, dass jeder Wähler seine Stimme persönlich am Wahltag abzugeben hat. Jedoch wird das bereits heute ohne das Stellvertreterwahlrecht nicht immer eingehalten. Bei der Briefwahl gibt der Wahlberechtigte seine Stimme nicht am Wahltag höchstpersönlich ab, sondern zu einem früheren Zeitpunkt. Die Überprüfbarkeit dieses Grundsatzes ist jedoch nur am Wahltag selbst gegeben. Niemand kann überprüfen, ob der Wahlschein von dem Wahlberechtigten persönlich oder von jemandem anders ausgefüllt wurde. *Hahlen* rechtfertigt diese Ausnahme von Höchstpersönlichkeitsgrundsatz damit, dass es auf die Abgabe und nicht die Übermittlung ankäme.¹⁰⁶

Diese Auffassung wird nicht gefolgt, da die persönliche Stimmabgabe bei der Briefwahl höchstens ein Gebot sein kann, aber niemals eine Pflicht, die den Ausschluss der Stimme von der Wahl zur Folge hätte. Des Weiteren fehlt es an der Überprüfbarkeit, die vorgenommen werden müsste, um die Briefwahl in Einklang mit dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit zu bringen. Dies ist für mich Grund zu dem Schluss, dass es bereits eine Ausnahmeregelung von der Höchstpersönlichkeit in Form der Briefwahl gibt. Es ist für mich daher nicht ersichtlich, gerade diesen Grundsatz als Vorwand zu nehmen, ein Wahlrecht von Geburt an, unabhängig der Form, in der es tatsächlich umgesetzt würde, von vornherein abzulehnen.

Darüber hinaus bringt *von Notz* einen weiteren Grund an, der gegen diesen Grundsatz als Argument gegen das Wahlrecht von Geburt an spricht. Sinn dieses Grundsatzes war es ihrer Meinung nach, Missbrauchsmöglichkeiten beim Wahlrecht einzudämmen. Sie sieht die erzwungene Abgabe von Stimmen als Grund für die Einführung dieser Regelung. Sie steht jedoch in keinem Zusammenhang mit einer stellvertretenden Ausübung durch Eltern im Namen ihrer Kinder, da dies dem natürlichen Recht von Eltern nach

¹⁰⁵ Vgl. Heußner 2009.

¹⁰⁶ Hahlen in: Schreiber/ Hahlen/ Strelen 2017, Rn. 14 zu § 14.

Art. 6 Abs. 2 GG entspricht. Neben der Briefwahl gibt es eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Höchstpersönlichkeit. Jedem, der seine Stimme am Wahltag nicht ohne Hilfe abgeben kann, steht eine Hilfsperson zu, die als weisungsgebundene Unterstützung hinzugezogen werden kann. Hier liegt ebenfalls keine höchstpersönliche Ausübung des Wahlrechts vor, so wie es von *Hahlen* beschrieben wurde.¹⁰⁷

Diese beiden Beispiele zeigen, dass es durchaus legitime Gründe für eine Durchbrechung des Grundsatzes der Höchstpersönlichkeit gibt. Diesen dennoch als Argument gegen ein Wahlrecht von Geburt an anzuführen, wird als nicht gerechtfertigt angesehen und somit scheidet dieses Argument aus.

6.2.2 Benachteiligung

Die Benachteiligung von Singles und Kinderlosen sowie Senioren geht einher mit dem Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl. Jedoch muss beachtet werden, dass derzeit über 13 Millionen Bürger von der Wahl ausgeschlossen werden und somit keine Möglichkeit haben, ihre Meinung bei Wahlen zu artikulieren. Eine Ausweitung des Wahlrechts auf Minderjährige wäre demnach keine Schaffung von neuen Benachteiligungen, sondern die Beseitigung einer aktuell bestehenden.

Ein weiterer Aspekt, der zu beachten ist, ist die Tatsache, dass die Benachteiligung nur darin besteht, dass der Einfluss von älteren Menschen sinkt. Er wird jedoch nicht von den Interessen der Minderjährigen verdrängt. Es würde sich lediglich ein neues Gleichgewicht einstellen.

Darum wird zunächst die Benachteiligung von Senioren und Kinderlosen als Argument dagegen akzeptiert, jedoch muss in einem späteren Schritt (siehe 6.3 unten) genau abgewogen werden, welche Interessen gewichtiger sind.

6.2.3 Reife und Einsichtsfähigkeit

Die Unterstellungen aus 5.3 oben mögen auf Minderjährige zutreffen. Jedoch ist zu beachten, ob man wirklich allen Minderjährigen unterstellen darf, sie seien noch nicht reif und erfahren genug für das Wahlrecht. Nach dieser Logik müssten Reife und Einsichtsfähigkeit als weitere Kriterien in den Katalog der §§ 12 f BWahlG als Wahlberechtigungs voraussetzung mit aufgenommen werden. Dies zu überprüfen ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Genauso unmöglich ist es jedoch, jedem deutschen Bürger unter 18 Jahren von vornherein zu unterstellen, er sei nicht reif genug zu wählen. Als unterstützenden Beleg für diese Behauptung dient die Arbeit von *Kiesewetter*, der diese Thesen nachvollziehbar widerlegt hat.

¹⁰⁷ Vgl. Notz 2019.

Darüber hinaus gibt es keinerlei statistische Daten, die diese Behauptungen widerlegen. Abgesehen davon ist eine Rechtfertigung aufgrund von Statistiken nicht zulässig, da so Personengruppen kollektiv belangt werden.

Das Argument, Kinder und Jugendliche würden besonders beeinflussbar sein, ist ebenfalls nicht belegbar. Diese Eigenschaft nur den jüngeren Menschen zuzuschreiben, ist nicht haltbar, da auch Volljährige in gleichem Umfang beeinflussbar sind. Allein deshalb zu argumentieren, das Wahlrecht darf erst ab 18 Jahren ausgeübt werden, ist nicht haltbar.

Aufbauend darauf wird der Schluss gefasst, dass ein Mangel an Reife und politischer Einsichtsfähigkeit kein Argument gegen die Einführung des Wahlrechts von Geburt an sein kann.

6.2.4 Probleme

Die genannten Probleme könnten teilweise durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Bundeswahlgesetz gelöst werden.

Ein Vorschlag, die **Uneinigkeit zwischen Eltern** zu lösen, könnte die Methode der halben Stimme liefern¹⁰⁸. Dann würden beide Eltern das Wahlrecht stellvertretend ausüben und bei der Wahl jeweils eine halbe Stimme abgeben. So könnten Konflikte bei der Entscheidung gelöst und nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden.

Diese Lösung würde auch das Problem lösen, wenn die Familie eine *ungerade Anzahl an Kindern* haben sollte.

Für das Problem der **Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern** könnte das Familiengericht als letzte Instanz entscheiden und vermitteln. Diese Idee stammt, ironisch gemeint, von *Patrick Sensburg*¹⁰⁹. Fraglich bei dieser Lösung ist, ob das Familiengericht überhaupt befugt ist, politische Entscheidungen zu treffen. Außerdem würde sich daraus ein weiteres Problem ergeben. Die Gerichte, auch die Familiengerichte, sind derzeit sehr stark ausgelastet, wenn nicht sogar überlastet. Es bleibt daher offen, ob man den Familiengerichten mit diesen Fällen noch mehr Arbeit übertragen sollte.

Für das Problem der **getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts** könnte eine Lösung des Bundesgerichtshofs Anwendung finden. Die sogenannte „Dreistufentheorie“ wurde im Jahr 1988 entwickelt. Dabei ging es ursprünglich um die Frage, ob eine alleinerziehende Mutter das Einverständnis ihres ebenfalls sorgeberechtigten Ex-Partners für eine wichtige Operation ihres Kindes benötigt. Der BGH hat daraufhin eine dreistufige Lösung entwickelt, anhand derer zu klären ist, ob ein

¹⁰⁸ Vgl. Herrmann Otto Solms in: Sensburg/ Solms 2017.

¹⁰⁹ Vgl. Patrick Sensburg in: Sensburg/ Solms 2017.

Personensorgeberechtigter allein entscheiden darf, ob er für die Entscheidung eine Vollmacht des anderen Partners benötigt, oder ob beide der Entscheidung zustimmen müssten. Welche Stufe mit welchem Mitwirkungserfordernis zu wählen ist, hängt dabei von der Reichweite der Maßnahme ab. Diese sind in der folgenden Darstellung gegenübergestellt.¹¹⁰

	Intensität der Maßnahme	Mitwirkungserfordernis
Stufe 1	Geschäfte des Alltags und Besorgungen minderer Bedeutung im Rahmen der elterlichen Personensorge, Eilmaßnahmen und Notfälle	Ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes
Stufe 2	Maßnahmen von erheblicher Bedeutung; schwerwiegende Entscheidungen	Ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes, zusätzlich Vollmacht des anderen Elternteils erforderlich
Stufe 3	Äußerst weitreichende und wichtige Entscheidung, unter anderem auch für das Wohl des Kindes	Ausdrückliche Einwilligung durch beide Elternteile gemeinsam

Darstellung 2: Dreistufentheorie des BGH

Im Folgenden stellt sich die Frage, welche der drei Stufen eine stellvertretende Wahlentscheidung darstellen würde. Da es sich um eine weitreichende und bedeutsame Entscheidung handelt, fällt die erste Stufe weg. Außerdem ist es keine Eilmaßnahme, sondern eine langfristig angekündigte, die zwischen den Elternteilen durchaus diskutiert werden kann. Aus diesem Grund ist nun zu klären, welche Intensität eine Wahlentscheidung hat. Das Wahlrecht wird als Ausdruck der Volkssouveränität betrachtet. Das Volk übt in einer Wahl seine verfassungsrechtlich garantierte Gewalt aus. Auch wenn eine einzelne Stimme auf alle Wahlberechtigten gesehen kein allzu großes Stimmgewicht hat, ist es dennoch eines der bedeutendsten Rechte, die ein Bürger besitzt. Und aufgrund dieser Wichtigkeit wird das stellvertretende Wahlrecht als äußerst weitreichende und wichtige Entscheidung in die dritte Stufe eingeordnet, die eine ausdrückliche Einwilligung von beiden Elternteilen erfordert.

¹¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 1988, Az. VI ZR 288/87.

Dieses Erfordernis müsste zwar in einem geänderten Wahlgesetz aufgenommen werden, jedoch stellt sich diese Problematik nicht als unlösbar heraus und kann somit nicht als Argument gegen das Wahlrecht von Geburt an dienen.

Jedoch gibt es auch Probleme, die sich nicht einfach gesetzlich regeln lassen würden. Da wäre das Problem, das aufkommt, wenn **Eltern sich weigern, wählen zu gehen**. Das Wahlrecht stellt keine Pflicht dar, wählen gehen zu müssen, da sonst Sanktionen drohen würden. Vielmehr ist es ein Recht, das die Möglichkeit offenbart, sich an der Politik des eigenen Landes zu beteiligen. Gezwungen werden kann jedoch niemand. Aus diesem Grund ist dieses Problem ein relevantes.

Ein zweites Problem liegt darin, wenn minderjährige **Kinder unter Vormundschaft** stehen oder **in Pflegefamilien leben**. Hier wird es als nicht sachdienlich erachtet, das Recht, das normalerweise die leiblichen Eltern ausüben würden, auf einen Vormund oder einen Pfleger zu übertragen. Daher wird im Folgenden die Auffassung vertreten, dass das Recht, für sein Kind zu sorgen, und daraus resultierend das Wahlrecht stellvertretend auszuüben, nur den leiblichen Eltern zustehen und daher nicht auf Vormünder oder Pfleger übertragen werden sollte.

6.2.5 Zwischenfazit

Von den Argumenten, die unter *Gliederungspunkt 5 oben* aufgeführt worden sind, werden die folgenden als statthaft angesehen:

- Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl,
- Benachteiligung von bestimmten Gesellschaftsgruppen,
- Problem bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sowie
- Problem bei Vormundschaft bzw. Pflegschaft.

6.3 Abwägung aller Argumente und Ergebnis

Nachdem alle Argumente bewertet wurden, wird nun abgewogen, welche Seite überwiegt, welche Argumente sich gegebenenfalls gegenseitig aufheben und welche Probleme entstehen könnten.

Als erstes wird das Argument des Verstoßes gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl abgewogen. Diese Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass sich beide Argumente gegenseitig aufheben, da sie dem Grunde nach Konkretisierungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach

Art. 3 Abs. 1 GG sind. Der Verstoß gegen die Allgemeinheit ist vor der Einführung, der Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl würde nach der Einführung des neuen

Wahlrechts auftreten. In jedem Fall würde ein Verstoß bestehen bleiben, sodass es irrelevant wäre, wenn man nur diese beide Argumente isoliert betrachten würde.

Als nächstes werden die einzelnen Benachteiligungen gegenübergestellt. Auf der einen Seite würden sich Senioren und Kinderlose der Gefahr ausgesetzt sehen, dass ihre Interessen nicht mehr so stark von den Parteien aufgegriffen werden wie bisher. Allen Minderjährigen würde die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen erstmals zu äußern. In diesem Fall wiegen die Interessen der Minderjährigen stärker, da diese mehr gewinnen als die Senioren und Kinderlosen verlieren würden. Man kann diese Betrachtung auch aus einer anderen Perspektive sehen. Vor der Einführung werden Minderjährige benachteiligt, indem ihnen keine Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Interessen zu äußern, auf der anderen Seite werden Senioren und ihre Interessen aufgrund des demografischen Wandels immer gewichtiger. Auch hier wird als Ergebnis festgehalten, dass die Benachteiligung von Minderjährigen stärker wiegt als die von Senioren.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Einführung des Wahlrechts von Geburt an auch Probleme mit sich bringen würde, die schwer zu lösen wären. Zum Beispiel die Probleme der getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und die Frage, wer das Wahlrecht ausüben würde, wenn das minderjährige Kind unter Vormund- oder Pflegschaft stehen würde. Dafür müssten gesetzliche Regelungen getroffen werden, die von Kritikern aber als Probleme dargestellt werden könnten, die auch einen wahren Kern besitzen würden. Im Zweifel müssten Familiengerichte diese Fragen im konkret-individuellen Einzelfall klären.

Es stellt sich daraufhin die Frage, ob die Probleme, die erschaffen würden, gegebenenfalls in Kauf zu nehmen wären, weil damit eine Reihe anderer, bereits bestehender Missstände gelöst werden würde. Und diese Auffassung sollte auch überwiegen, da man mit dem neuen Wahlrecht weitaus mehr Probleme lösen bzw. die Lösung von diesen voranbringen würde, als dass es gerechtfertigt wäre, die potentiell auftretenden Probleme als Vorwand für eine Verhinderung zu nehmen.

Ein Wahlrecht von Geburt an würde einen wichtigen Beitrag zur Generationengerechtigkeit liefern. Weiterhin würde es die Folgen des demografischen Wandels, in dem sich Deutschland gegenwärtig befindet, etwas eindämmen und damit auch die Generationengerechtigkeit stärken und nachhaltigere Politik ermöglichen. Alle gewählten Parlamente könnten ihre Legitimität steigern, weil so alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit haben, das Parlament zu wählen, das ihre Interessen bestmöglich vertreten soll. Damit einhergehend wäre das Staatsvolk, das nach dem Grundgedanken des Grundgesetzes die Gewalt ausüben soll, vollständig. Schließlich würde mit der Einführung auch eine große Ungerechtigkeit abgeschafft werden. Der Ausschluss von

Minderjährigen aufgrund ihres Alters ist weder zu rechtfertigen noch liefert es einen zwingenden Grund.

Im Ergebnis dieser Abwägung wird festgestellt, dass es mehr Argumente und Vorteile gibt, die für die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an sprechen, als dass es Gegenargumente gibt und sich nachteilige Wirkungen daraus ergeben würden. Diese nachteiligen Wirkungen gäbe es zwar, jedoch sollten sie in Kauf genommen werden, da so eine Vielzahl von anderen, derzeitigen Nachteilen aufgelöst werden würden.

Da es mehrere Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Wahlrechts von Geburt an gibt (siehe 3 oben), soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass das *derivative Stellvertreterwahlrecht* (siehe 3.2.2 oben) als Form des Elternwahlrechts am besten geeignet wäre. Dabei kann ein Mindestalter bestehen bleiben, ab welchem sich das minderjährige Kind in das Wählerverzeichnis eintragen lassen kann. Als Möglichkeit kann die Vervollendung des 12. Lebensjahres dienen. Vor diesem Zeitpunkt wird die Stimme der Kinder treuhänderisch, stellvertretend und im Namen der Kinder durch die Eltern ausgeübt.

7 Bisherige Bestrebungen der Bundespolitik

Die Debatte um das Wahlrecht von Geburt an wird bereits seit mehr als 20 Jahren geführt. Seither gab es neben zahlreichen Diskussionen auch drei konkrete Initiativen im Deutschen Bundestag, dieses neue Wahlrecht umzusetzen.

Der erste Antrag wurde am 11. September 2003 von 47 fraktionsübergreifenden Abgeordneten des Bundestages eingereicht¹¹¹. Dieser forderte die damalige Bundesregierung, bestehend aus SPD und Grünen, auf, dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Art. 38 GG und sämtliche weitere Gesetze dahingehend ändert, dass jeder Bürger ein Wahlrecht von Geburt an besitzt, dass treuhänderisch von den Eltern ausgeübt würde. In der Begründung wurde angeführt, dass dies notwendig sei aufgrund der demografischen Entwicklung Deutschlands, und dass das aktuelle Wahlrecht grundlegende Schwächen aufweise, wie zum Beispiel die Tatsache, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe, dies bei Wahlen aber nicht vollständig abstimmen dürfte, weil die Minderjährigen ausgeschlossen sind. Des Weiteren wurde mögliche Probleme und deren Lösungen angebracht.¹¹²

Dieser Antrag wurde von der Regierung nicht umgesetzt.

Am 9. November 2006 wurde, anders als 2003, ein konkreter Gesetzesvorschlag von 95 fraktionsübergreifenden Abgeordneten zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit vorgelegt.¹¹³ Dieser sah unter anderem die Einführung eines neuen Art. 20b GG vor, der die Generationengerechtigkeit als Pflichtaufgabe des Staates festlegen sollte. In der Begründung zur Einführung dieses Artikels ist der Schutz der Interessen zukünftiger Generationen als Hauptziel angeführt.¹¹⁴

Auch diese Gesetzesinitiative wurde nicht im Bundestag umgesetzt.

Der bislang letzte Antrag, der „mehr Generationengerechtigkeit“ durch ein Wahlrecht von Geburt an erreichen wollte, wurde am 27. Juni 2008 von 46 fraktionsübergreifenden Abgeordneten in den Bundestag eingebracht¹¹⁵. Dieser hatte die gleiche Aufforderung an die Bundesregierung inne, wie der Antrag von 2003. In der Begründung wurde dieses Mal eine ausführlichere Argumentation angeführt. Es wurde angeführt, dass das Wahlrecht ein altersunabhängiges Grundrecht sei, das, wenn es von Geburt an gelte, nicht gegen die Höchstpersönlichkeit, das Wahlgeheimnis, die Freiheit der Wahlen und die

¹¹¹ Drs. 15/1544 siehe Anhang, *Anlage 4*.

¹¹² Vgl. Antrag vom 11. September 2003, Drs. 15/1544.

¹¹³ Drs. 16/3399 siehe Anhang, *Anlage 5*.

¹¹⁴ Vgl. Gesetzesentwurf vom 9. November 2006, Drs. 16/3399.

¹¹⁵ Drs. 16/9868 siehe Anhang, *Anlage 6*.

Wahlgleichheit verstoße. Weiterhin wurde mögliche auftretende Probleme und Fragen aufgeführt und geklärt.¹¹⁶

Genau wie die ersten beiden fraktionsübergreifenden Vorhaben wurde auch dieser Antrag nicht weiterverfolgt.

Diese Bemühungen zeigen, dass sich über alle Bundestagsfraktionen hinweg Befürworter eines Wahlrechts von Geburt an gefunden hatten. Jedoch konnten sie ihre eigenen Fraktionen oder die Regierung nicht von ihrer Auffassung überzeugen. Dass es bis heute noch kein derartiges Wahlrecht gibt, liegt allein daran, dass sich die entsprechenden Mehrheiten im Deutschen Bundestag nicht gefunden haben. Für eine Verfassungsänderung gem. Art. 79 Abs. 2 GG bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von *zwei Dritteln* im Bundestag und ebenso *zwei Dritteln* im Bundesrat.

¹¹⁶ Vgl. Antrag vom 27. Juni 2008, Drs. 16/9868.

8 Ergebnisse

Nach der Bearbeitung und Untersuchung dieses Themas lässt sich feststellen, dass ein Wahlrecht, das es Eltern ermöglicht, für ihre Kinder stellvertretend zu wählen, eingeführt werden sollte. Von den in Kapitel 3 beschriebenen Möglichkeiten ist das derivative Stellvertreterwahlrecht zu empfehlen. Alternativ kann auch das originäre Stellvertreterwahlrecht angewendet werden. Diese Modelle entsprechen am meisten dem Gedanken, dass jedem Menschen das Wahlrecht zusteht und dass jeder Bürger eine Stimme hat, die er bei Wahlen äußern kann. Da es offensichtlich ist, dass Kleinkinder nicht selbst wählen können, soll dieses Wahlrecht stellvertretend von den Eltern ausgeübt werden. Falls es nur eine Kompromisslösung geben sollte, kann auch ein Familienwahlrecht in Betracht gezogen werden, da so zumindest die Interessen von Familien stärkere Beachtung finden. Jedoch wird ausdrücklich auf das Stellvertreterwahlrecht als beste Lösung verwiesen.

Die Untersuchung der Argumente hat viele Erkenntnisse hervorgebracht. Wenn man sie quantitativ betrachtet, stellt man fest, dass es mehr Argumente dafür gibt als dagegen. Die Argumente für ein solches Wahlrecht lassen sich mit den Begriffen „Generationengerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“ beschreiben. Das Wahlrecht von Geburt an soll dazu dienen, die Interessen von jüngeren Generationen besser zu vertreten, um ihnen eine Zukunft zu gewährleisten, die sich nicht nur damit beschäftigt, die Altschulden der älteren Generationen zu beseitigen. Ein weiteres Argument stellt die weitere Entwicklung des Wahlrechts dar, dass somit ein Stück weit mehr den Grundsäulen des Grundgesetzes entspricht. Das Wahlrecht von Geburt an stärkt das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG sowie den Gedanken, dass die Staatsgewalt vom ganzen Volk ausgeht und zusätzlich den Wahlgrundsatz der Allgemeinheit. Darüber hinaus fehlt es an einer Rechtfertigung, das Wahlrecht pauschal allen Minderjährigen vorzuenthalten.

Wenn es nur Argumente dafür geben würde, wäre das Wahlrecht von Geburt an bereits bei der Gründung der Bundesrepublik in die Verfassung aufgenommen worden. Dem ist aber nicht so, da es auch Argumente gibt, die gegen die Einführung des Wahlrechts von Geburt an sprechen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Eltern auch wirklich im Namen ihrer Kinder abstimmen werden. So kann es durchaus passieren, dass diese zusätzlichen Stimmen dafür missbraucht werden, das eigene Stimmgewicht zu erhöhen, was zu einem effektiven Pluralwahlrecht führen könnte. Die Stimmen von kinderreichen Familien könnte so mehr an Gewicht gewinnen, was dem Wahlgrundsatz der Allgemeinheit zuwiderlaufen würde. Des Weiteren würden mit der Einführung neue Probleme geschaffen werden. Diese könnten weitestgehend durch einfachgesetzliche Regelungen

gelöst werden, zurückblieben aber elementare Fragen und Probleme, die ein Wahlrecht von Geburt an aufbringen würde.

Bei der Bewertung und Abwägung der Argumente wurden vergleichbare, aber entgegengesetzte Positionen aufgegriffen und miteinander abgewogen. Neben diesen Abwägungen wurden auch Argumente in Relation gesetzt, um ein abschließendes Ergebnis zu formulieren.

Das Ergebnis dieser Bachelorarbeit enthält die Erkenntnis, dass ein Wahlrecht von Geburt an, ungeachtet der aktuellen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, in Form des derivativen Stellvertreterwahlrechts eingeführt werden sollte.

Die bisherigen Bestrebungen der Bundespolitik, ein solches Wahlrecht von Geburt an einzuführen, haben gezeigt, dass diese Thematik nicht aus der Welt gegriffen ist und bereits im Bundestag ein Podium zur Diskussion hatte. Die dargestellten Anträge zeigen, dass diese Idee nicht eine ist, die von einer Partei allein entwickelt wurde. Alle drei Anträge wurden fraktionsübergreifend aus der Mitte des Bundestages heraus gestellt. Es waren Abgeordnete der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der Grünen und der FDP beteiligt. Diese Initiativen scheiterten deshalb, weil die Gegner eines Wahlrechts von Geburt an im Parlament fraktionsübergreifend die Mehrheit hatten. Sollte sich dafür eines Tages eine Mehrheit an Befürwortern im Deutschen Bundestag finden, wird es als sehr wahrscheinlich erachtet, dass das Wahlrecht von Geburt an beschlossen und eingeführt werden würde.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Das Wahlrecht von Geburt an sollte eingeführt werden, sodass Eltern für ihre minderjährigen Kinder wählen dürfen.
2. Das derivative Elternwahlrecht wird als Umsetzungsform empfohlen, da die minderjährigen selbst entscheiden können, ob sie schon vor Erreichen des 18. Lebensjahres das Wahlrecht selbst ausüben wollen, oder ob es bis dahin von den Eltern stellvertretend ausgeübt werden soll.
3. Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit von politischen Entscheidungen sind Kernpunkte, die für eine Einführung des Wahlrechts sprechen.
4. Aktuell Minderjährige und zukünftige Generationen sind am längsten von den Folgen heutiger politischer Entscheidungen betroffen.
5. Ein genereller Ausschluss von Minderjährigen vom Wahlrecht, so wie es aktuell praktiziert wird, ist nicht zu rechtfertigen, da kein zwingender Grund dafür vorliegt.
6. Der Grundsatz der Gleichheit würde beim Elternwahlrecht verletzt werden, wenn die Eltern die zusätzlichen Stimmen nach ihren Interessen abgeben und somit ein verdecktes Mehrfachstimmrecht erzeugen würden.
7. Die Benachteiligung von bestimmten Bevölkerungsgruppen würde in jedem Fall, unabhängig der Einführung eines Wahlrechts von Geburt an, bestehen bleiben, sodass dieses Argument ohne Abwägung weder als solches dafür noch als solches dagegensprechen kann.
8. Die Briefwahl und die Hinzuziehung von Hilfspersonen verstoßen dem Grunde nach gegen Wahlgrundsätze, sind aber trotzdem erlaubt, sodass legitime Ausnahmen von diesen Grundsätzen möglich sind.
9. Das Wahlrecht von Geburt an würde Problemfelder erzeugen, die durch gesetzliche Regelungen geklärt werden müssten.
10. Das Wahlrecht von Geburt an wurde bereits im Deutschen Bundestag unter anderem als Gesetzesinitiative eingebracht, aber aus Mangel an einer Mehrheit nicht umgesetzt.

Anhang

Anhang 1: Auszug aus der UN-Menschenrechtserklärung	VIII
Anhang 2: Ergebnisse der Bundestagswahl 2017 im Vergleich zur U18-Wahl.....	IX
Anhang 3: Medianwählertheorem in der Public-Choice-Theorie.....	XII
Anhang 4: Gesetzesinitiative vom 11. September 2003	XIV
Anhang 5: Entwurf einer Grundgesetzänderung vom 09.November 2006.....	XVIII
Anhang 6: Gesetzesinitiative vom 27. Juni. 2008.....	XXIII

Anhang 1: Auszug aus der UN-Menschenrechtserklärung

[...]

Art. 2 Verbot der Diskriminierung

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

[...]

Art. 21 Allgemeines und gleiches Wahlrecht

(1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

(2) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

[...]

Quelle: <https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte>

Letzter Aufruf am 11.02.2020.

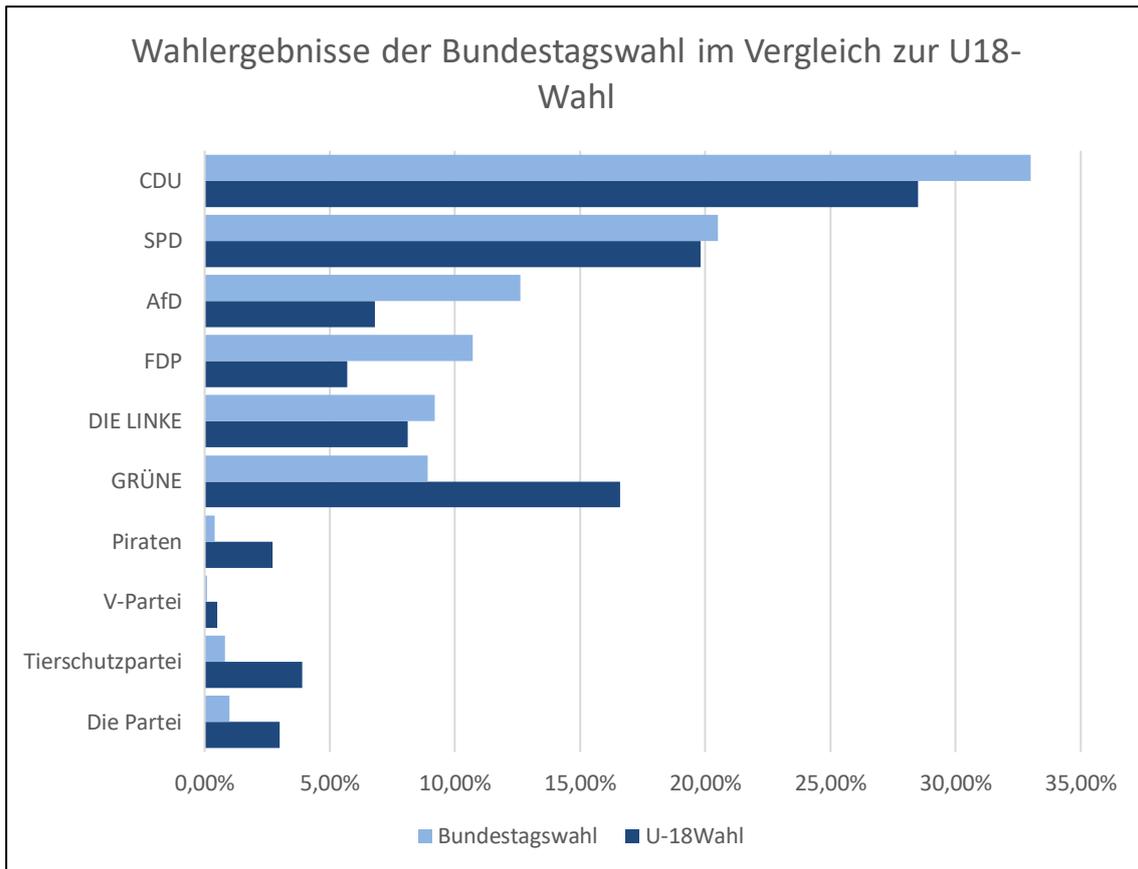
Anhang 2: Ergebnisse der Bundestagswahl 2017 im Vergleich zur U18-Wahl

Die folgende Tabelle und die Diagramme zur Veranschaulichung, sollen zeigen, dass sich die politischen Interessen und Ansichten von Minderjährigen von denen der derzeit Wahlberechtigten unterscheiden. Dies zeigt sich vor allem an den Veränderungsraten bei kleineren Parteien.

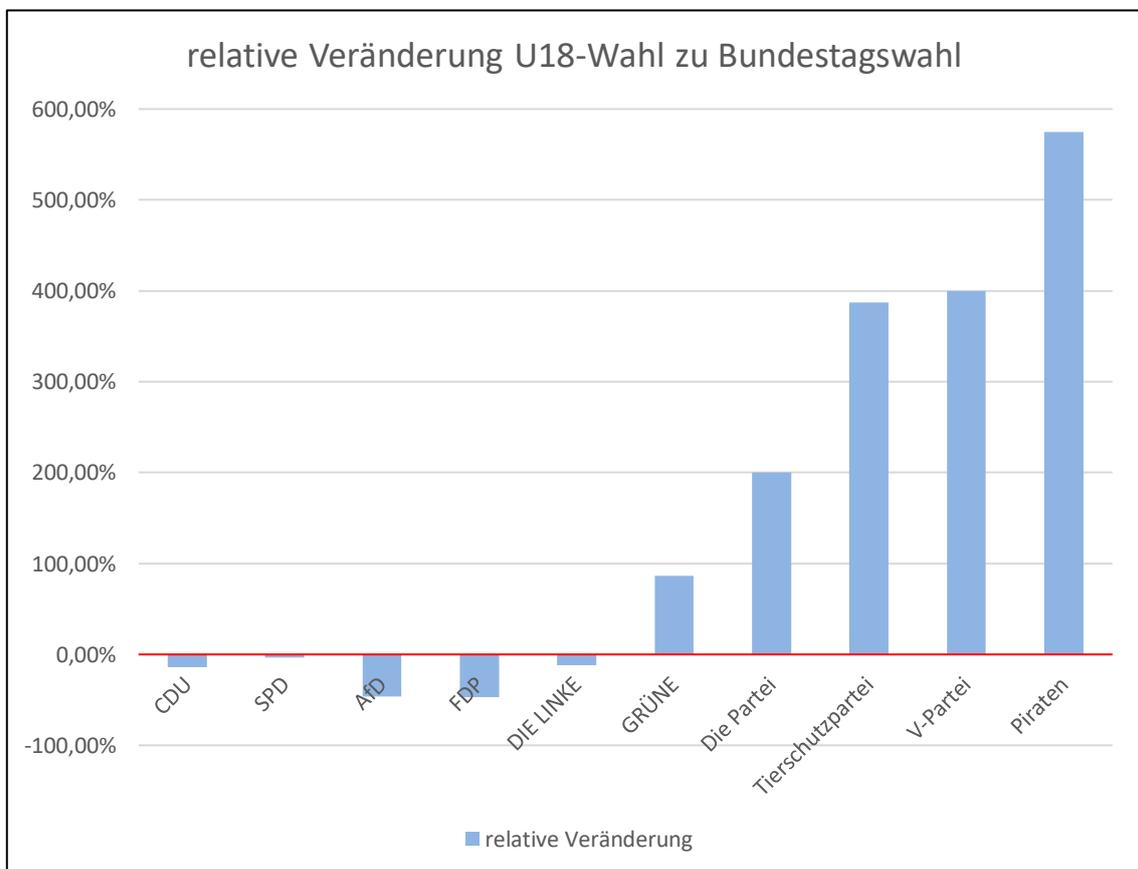
Es wurden die Wahlergebnisse der 19. Bundestagswahl vom 24. September 2017 mit denen der U18-Wahl am 15. September 2017 verglichen. Es wurden nicht alle Parteien betrachtet, sondern eine Auswahl, an denen man den Trend erkennt. Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass es auch viele Parteien gibt, bei denen das Ergebnis bei der Bundestagswahl und U18-Wahl nahezu identisch ist. Dies traf aber vor allem auf Parteien zu, die weniger als 0,2% bei jeweils beiden Wahlen erhalten haben.

Partei	Bundestagswahl	U18-Wahl	Veränderung Bundestagswahl zu U18-Wahl	relative Veränderung Bundestagswahl zu U18-Wahl
CDU	33,0%	28,5%	-4,50%	-13,64%
SPD	20,5%	19,8%	-0,70%	-3,41%
AfD	12,6%	6,8%	-5,80%	-46,03%
FDP	10,7%	5,7%	-5,00%	-46,73%
DIE LINKE	9,2%	8,1%	-1,10%	-11,96%
GRÜNE	8,9%	16,6%	+7,70%	+86,52%
Die Partei	1,0%	3,0%	+2,00%	+200,00%
Tierschutzpartei	0,8%	3,9%	3,10%	+387,50%
V-Partei	0,1%	0,5%	+0,40%	+400,00%
Piraten	0,4%	2,7%	+2,30%	+575,00%

Darstellung A-1: Wahlergebnisse der Bundestagswahl 2017 und der U18-Wahl



Darstellung A-2: Diagramm zur Bundestagswahl 2017 und U18-Wahl



Darstellung A-3: Relative Veränderung der U18-Wahl bzgl. der Bundestagswahl

Quellen:

Wahlergebnis der 19. Bundestagswahl am 24. September 2017:

https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/34_17_endgueltiges_ergebnis.html

Letzter Aufruf am 09.02.2020.

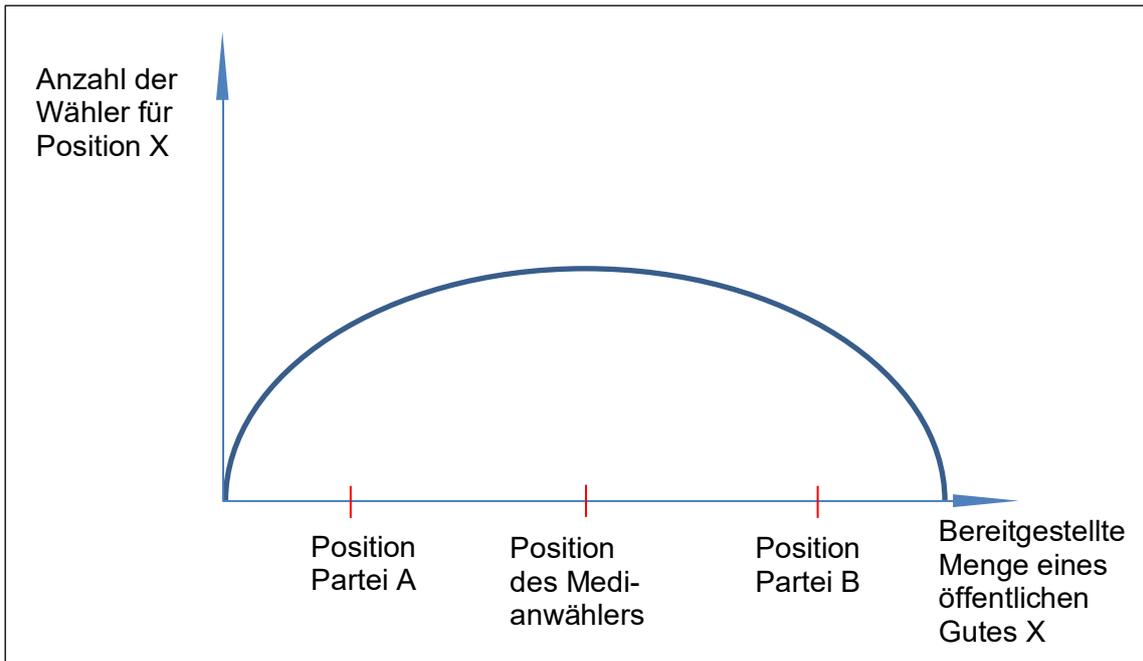
Wahlergebnis der U18-Wahl:

<https://www.u18.org/vergangene-wahlen/2017-bundestag/wahlergebnisse>

Letzter Aufruf am 09.02.2020.

Anhang 3: Medianwählertheorem in der Public-Choice-Theorie

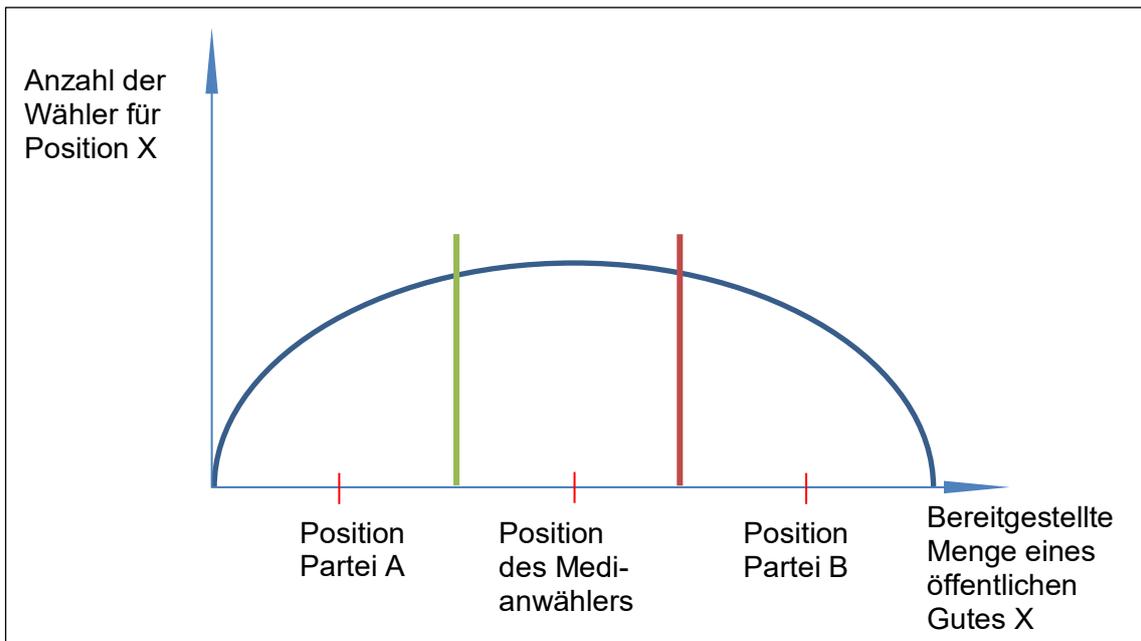
Dieses Theorem wurde von *Browning* 1975 entwickelt. Es beschreibt die Entscheidungsfindung bei einer Wahl in einer Gesellschaft, in der zwei Parteien zwei gegensätzliche Auffassungen vertreten. Die Bürger müssen sich bei einer Wahl zwischen den beiden Parteien entscheiden. Zur Vereinfachung des Theorems wird bei der Verteilung der Wähler eine Normalverteilung angenommen. Zur Veranschaulichung dient folgendes Diagramm:



Darstellung A-4: Diagramm zur Stimmenverteilung im Medianwählertheorem

Die Position des Medianwählers entspricht der bereitgestellten Menge eines öffentlichen Gutes, die von den meisten Bürgern gewünscht wird. Links vom Medianwähler liegen genauso viele Wähler wie rechts von ihm. Die Normalverteilung hat an dieser Stelle ihren Hochpunkt.

Um zu ermitteln, welche Partei bei dieser Wahl, bei der es idealisiert um eine Fragestellung geht, als Gewinner hervorgeht, müssen die Bereiche ermittelt werden, die von den Parteien mit ihren jeweiligen Positionen abgedeckt werden. Partei A bekommt die Stimmen aller Menschen, die *links* von ihr stehen, Partei B alle, die *rechts* von ihr stehen. Des Weiteren wählen alle diejenigen Partei A, die eine doppelt so hohe Menge des öffentlichen Gutes wollen, wie sie von Partei A angeboten werden würde. Analog wählen zusätzlich alle diejenigen Partei B, die links von deren Position stehen. Dabei entsteht folgendes Diagramm:



Darstellung A-5: Diagramm mit den Wählerbereichen des Medianwählertheorems

Alle, die links der grünen Linie stehen, wählen Partei A, alle, die rechts der roten Linie stehen, wählen Partei B.

Nun wird die Frage geklärt, für welche Partei die Wähler stimmen werden, die nun zwischen der grünen und der roten Linie stehen. Rational macht es für sie keinen Sinn, eine der beiden zu wählen, da sie zu weit von ihren Ansichten abweichen. Aus diesem Grund bewegen sich die Parteien nun in Richtung des Medianwählers, um die Stimmen aus der Mitte abzugreifen. Diese Bewegung findet solange statt, bis beide Parteien die Position des Medianwählers einnehmen. In diesem Fall hat die Partei A alle die Stimmen zusätzlich abgegriffen, die zwischen der grünen Linie und dem Medianwähler liegen, und Partei B all die Stimmen, die zwischen dem Medianwähler und der roten Linie liegen.

Bei einer reinen Normalverteilung hätten beide Parteien jetzt genau gleich viele Stimmen, was zur Folge hätte, dass der Wahlausgang rein zufällig wäre. Nach der Wahl würde das öffentliche Gut in der Menge bereitgestellt werden, die vom Medianwähler gewünscht wird.

Dieses Medianwählertheorem verdeutlicht, dass die beiden Parteien ihre Präferenzen im Laufe der Zeit (hier ist es ein Wahlkampf) an der des Medianwählers ausrichten.

Zu beachten ist, dass diese Theorie stark vereinfacht wurde. In der Realität gibt es mehr als zwei Parteien, mehr als ein Thema, das den Wahlkampf ausmacht, und die Verteilung der Wähler ist, selbst bei zwei Parteien und einer Fragestellung nur in seltenen Ausnahmefällen perfekt normalverteilt.

Anhang 4: Gesetzesinitiative vom 11. September 2003**Deutscher Bundestag****Drucksache 15/1544**

15. Wahlperiode

11. 09. 2003

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Norbert Barthle, Veronika Bellmann, Lothar Binding (Heidelberg), Renate Blank, Angelika Brunkhorst, Rainer Eppelmann, Petra Ernstberger, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Hans-Michael Goldmann, Josef Göppel, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Martin Hohmann, Dr. Werner Hoyer, Dr. Peter Jahr, Ulrich Kelber, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Werner Lensing, Markus Löning, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Petra-Evelyne Merkel, Dr. Gerd Müller, Dirk Niebel, Dietmar Nietan, Cornelia Pieper, Dr. Andreas Pinkwart, Christa Reichard (Dresden), Walter Schöler, Swen Schulz (Spandau), Werner Schulz (Berlin), Uwe Schummer, Johannes Singhammer, Dr. Hermann Otto Solms, Rolf Stöckel, Wolfgang Thierse, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Hans-Jürgen Uhl, Dr. Antje Vogel-Sperl, Dr. Antje Vollmer

Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die demografische Entwicklung in Deutschland gefährdet die Zukunft unserer Gesellschaft. Die Probleme der deutschen Gesellschaft der Zukunft sind nur zu bewältigen, wenn im Generationenvertrag auch die junge Generation berücksichtigt und Kindern und den sie großziehenden Eltern ein ihrer Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft angemessener Stellenwert eingeräumt wird. Die Gesellschaft insgesamt muss kinderfreundlicher werden, die Bereitschaft junger Erwachsener, Eltern zu werden, muss gestärkt und die zahlreichen Probleme und Nachteile für Familien mit Kindern müssen abgebaut werden.

Der in Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegte Ausschluss der Kinder und Jugendlichen vom Wahlrecht vereitelt jedoch eine angemessene Berücksichtigung der jungen Generation im politischen Willensbildungsprozess unserer Gesellschaft und passt weder in die Gesamtsystematik unserer demokratischen Ordnung, noch überzeugt er inhaltlich. Das Wahlrecht ist ein in einer Demokratie unverzichtbares Grundrecht. Wer Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht grundsätzlich weiter vorenthält, stellt einerseits die prinzipielle Gleichheit der Staatsbürger in Frage und leistet andererseits einer Politik Vorschub, die zu einer Verlagerung von Lasten auf die nächste Generation tendiert.

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volk aus und wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Das Volk gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes ist das Staatsvolk und umfasst alle Deutschen. Dieses Bekenntnis zur Demokratie in Artikel 20 des Grundgesetzes beschränkt

das Volk als primären Träger aller Staatsgewalt dem Wortlaut nach also nicht auf die volljährigen Deutschen. Durch die so genannte Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Abs. 3 des Grundgesetzes gehört dieser Artikel 20 zu den einer Änderung nicht zugänglichen Vorschriften unserer Verfassung. In Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes wird allerdings das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren – und damit 20 Prozent des Volkes – ist so generell ein Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt versagt. Dies zu ändern, ist eine politische Entscheidung, deren Umsetzung eine Änderung von Artikel 38 des Grundgesetzes und weiterer einfacher Gesetze bedarf. Dabei sind unterschiedliche Realisierungsvarianten im Detail denkbar.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt durch Änderung des Artikel 38 des Grundgesetzes und erforderlicher weiterer gesetzlicher Änderungen vorzulegen. Dabei ist ein Wahlrecht ab Geburt dergestalt vorzusehen, dass die Kinder zwar Inhaber des Wahlrechtes werden, dieses aber treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als den gesetzlichen Vertretern ausgeübt wird. Für den Fall, dass sich die Eltern nicht in der Ausübung des Kinderwahlrechts einigen können, sollte eine einfache und beide Elternteile möglichst gleich berechtigende Regelung vorgesehen sein.

Berlin, den 11. September 2003

Ingrid Arndt-Brauer
Norbert Barthle
Veronika Bellmann
Lothar Binding (Heidelberg)
Renate Blank
Angelika Brunkhorst
Rainer Eppelmann
Petra Ernstberger
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Hans-Michael Goldmann
Josef Göppel
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt,
Martin Hohmann
Dr. Werner Hoyer
Dr. Peter Jahr
Ulrich Kelber
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke

Werner Lensing
Markus Löning
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Petra-Evelyne Merkel
Dr. Gerd Müller
Dirk Niebel
Dietmar Nietan
Cornelia Pieper
Dr. Andreas Pinkwart
Christa Reichard (Dresden)
Walter Schöler
Swen Schulz (Spandau)
Werner Schulz (Berlin)
Uwe Schummer
Johannes Singhammer
Dr. Hermann Otto Solms
Rolf Stöckel
Wolfgang Thierse
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Hans-Jürgen Uhl
Dr. Antje Vogel-Sperl
Dr. Antje Vollmer

Begründung

Unsere Gesellschaft verschiebt finanzielle, soziale und viele andere Lasten in die Zukunft und raubt so den künftigen Generationen ihre Zukunftschancen. Wären die Familien mit ihren Kindern sowie die Kinder und Jugendlichen selbst dank eines Wahlrechts ab Geburt eine bedeutendere politische Größe, bestünde eher die Chance, ihren Interessen im politischen Prozess Geltung zu verschaffen. Politische Entscheidungen in der Demokratie sind nicht nur an ihrer sachlichen Notwendigkeit, sondern auch an der Wählerwirksamkeit orientiert. Der gesellschaftliche Generationenvertrag ist nicht zuletzt deshalb auf die Generation der Erwerbstätigen und die Generation der nicht mehr Erwerbstätigen beschränkt, weil die Generation der noch nicht Erwerbstätigen von der Relevanz als Wählergruppe weitgehend ausgeschlossen ist.

Höchstrichterliche Entscheidungen der letzten Jahre zeigten die unangemessene Familienbesteuerung und die Benachteiligung von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern in der gesetzlichen Pflegeversicherung auf. Diese und andere Formen der Benachteiligung von Familien sind keineswegs zwischenzeitlich rechtlich beseitigt. Die Realität zeigt: Immer noch sind Kinder, insbesondere mehrere, eines der größten Armutsrisiken in Deutschland, vor allem für Alleinerziehende. Doch nicht nur die Familien von heute leiden unter dieser Verteilungsgerechtigkeit, auch die Kinder als die Erwachsenen von morgen finden ihre Interessen in der politischen Wirklichkeit derzeit nicht angemessen berücksichtigt. Eine Generationengerechtigkeit gibt es für Kinder schon lange nicht mehr.

Dabei ist aufgrund der demografischen Entwicklung von einer weiteren erheblichen Verschlechterung der politischen Interessenvertretung der jungen Generation auszugehen. Der Einfluß von Familien auf politische Entscheidungen wird aufgrund ihres abnehmenden Bevölkerungsanteils noch weiter zurückgehen. Bevölkerungswissenschaftler erwarten, dass um das Jahr 2030 jeder dritte Bundesbürger 60 Jahre und älter sein wird. Wir können die Zukunft der Familien und damit unserer ganzen Gesellschaft nur sichern, wenn wir den Familien die Chance geben, auf politische Entscheidungen stärker Einfluß zu nehmen als bisher.

Aufzuheben ist dieser Mangel im politischen System nur durch die Ausweitung der politischen Repräsentation auf die junge Generation, der diese bislang vorenthalten bleibt. In politischen Entscheidungsprozessen stiegen mit dem Wahlrecht ab Geburt die Chancen, familien- und kinderfreundliche Politik durchzusetzen. Die politischen Parteien würden ihr Handeln deutlicher als jetzt auf diese Wählergruppen ausrichten.

Dabei ist – anders als bei anderen Überlegungen zur Ausweitung des Wahlrechts – nicht von einer grundsätzlichen Verschiebung innerhalb des parteipolitischen Spektrums auszugehen. Die Zahl der Wahlberechtigten würde nach heutiger Bevölkerungsstruktur um ca. 13,8 Millionen steigen. Es geht bei der Verwirklichung eines Wahlrechts ab Geburt mithin um zentrale Fragen des Demokratieverständnisses – und zum anderen um die Zukunft unserer Gesellschaft.

Das in Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerte demokratische Prinzip umfasst die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit von Wahlen. Wenn die gesamte im Staat vorhandene Herrschaftsgewalt vom deutschen Volke ausgeht, müssen alle zu diesem Staatsvolk gehörenden Menschen als prinzipiell gleich angesehen und in das Wahlrecht einbezogen werden.

Dass dennoch Kinder und Jugendliche nach Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen sind, wird damit begründet, dass das Wahlrecht eine gewisse Beurteilungs- und Verstandesreife des Wahlberechtigten voraussetze. Bei Volljährigen wird jedoch diese Beurteilungsfähigkeit generell unterstellt, selbst

wenn sie im Einzelfall nicht gegeben sein mag. Insofern wird das Kriterium der Verstandesreife keineswegs konsequent angewendet. Im Übrigen wird die Beurteilungsfähigkeit in unserer Verfassung nicht grundsätzlich zur Voraussetzung für die Gewährung von Grundrechten gemacht, so beispielsweise bei den Rechten nach den Artikeln 1 bis 3.

Die Rechtsfähigkeit nach § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt mit der Vollendung der Geburt, auch wenn die volle Geschäftsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit beginnt. Das Problem des Auseinanderfallens von Rechtsinhaberschaft des Kindes bei gleichzeitiger Unfähigkeit, diese Rechte selbst auszuüben, ist in § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelöst: Sofern es erforderlich ist, nehmen die Eltern als Personensorgeberechtigte die Rechte ihres Kindes in dessen Interesse wahr. Entsprechendes sollte beim Wahlrecht von Geburt an gelten. Eltern sollten bei der Ausübung des Wahlrechtes in Stellvertretung ihres Kindes dessen wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Die Wahlentscheidung sollte von den Eltern, soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, mit dem Kind besprochen werden.

Der allgemein anerkannte Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl kann beim Wahlrecht ab Geburt nicht gewährleistet werden, ist aber auch nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert. Die Höchstpersönlichkeit wird auch in der heutigen Praxis bereits durchbrochen. Die Möglichkeiten zur Briefwahl und Beauftragung eines Wahlhelfers sind klare Abweichungen vom Grundsatz der Höchstpersönlichkeit und werden doch nicht in Frage gestellt. Alte Demokratien wie Frankreich oder England gestatten ihren Bürgern bei der Wahl die Vertretung. So ist auch beim Wahlrecht ab Geburt eine Ausnahme von der Höchstpersönlichkeit möglich. Keinesfalls ist der Rechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl aber der prinzipiellen Beteiligung des gesamten Staatsvolkes an der Staatsgewalt in einer Demokratie vorzuziehen.

Anhang 5: Entwurf einer Grundgesetzänderung vom 09.November 2006**Deutscher Bundestag****Drucksache 16/3399**

16. Wahlperiode

09. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Ackermann, Kerstin Andreae, Ingrid Arndt-Brauer, Dorothee Bär, Sabine Bätzing, Daniel Bahr (Münster), Thomas Bareiß, Sören Bartol, Dirk Becker, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Dr. Axel Berg, Matthias Berninger, Grietje Bettin, Alexander Bonde, Dr. Gerhard Botz, Michael Brand, Angelika Brunkhorst, Ekin Deligöz, Alexander Dobrindt, Patrick Döring, Marie-Luise Dött, Georg Fahrenschon, Hans-Josef Fell, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ulrike Flach, Dr. Maria Flachsbarth, Otto Fricke, Peter Friedrich, Kai Gehring, Dr. Edmund Peter Geisen, Josef Göppel, Katrin Göring-Eckardt, Miriam Gruß, Wolfgang Gunkel, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Holger Haibach, Anja Hajduk, Ulrike Höfken, Iris Hoffmann (Wismar), Dr. Anton Hofreiter, Birgit Homburger, Johannes Jung (Karlsruhe), Andreas Jung (Konstanz), Michael Kauch, Ulrich Kelber, Julia Klöckner, Astrid Klug, Ute Koczy, Kristina Köhler (Wiesbaden), Jens Koeppen, Michael Kretschmer, Dr. Günter Krings, Volker Kröning, Christian Lange (Backnang), Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ingbert Liebing, Markus Löning, Dr. Reinhard Loske, Anna Lührmann, Lothar Mark, Katja Mast, Stephan Mayer (Altötting), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Dr. Matthias Miersch, Philipp Mißfelder, Jerzy Montag, Stefan Müller (Erlangen), Burkhardt Müller-Sönksen, Gesine Multhaupt, Winfried Nachtwei, Dirk Niebel, Thomas Oppermann, Detlef Parr, Gisela Piltz, Katherina Reiche (Potsdam), Maik Reichel, Dr. Carola Reimann, Walter Riester, Jörg Rohde, Albert Rupprecht (Weiden), Anton Schaaf, Frank Schäffler, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Andreas Scheuer, Silvia Schmidt (Eisleben), Renate Schmidt (Nürnberg), Carsten Schneider (Erfurt), Dr. Ole Schröder, Swen Schulz (Spandau), Thomas Silberhorn, Jens Spahn, Rainer Steenblock, Rolf Stöckel, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Harald Terpe, Florian Toncar, Marco Wanderwitz, Kai Wegner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Margareta Wolf (Frankfurt)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz)**A. Problem**

Das Konzept der Generationengerechtigkeit als Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes verknüpft die Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebenschancen künftiger Generationen. Die Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen und der künftigen Generationen müssen in einem ausgeglichenen

Verhältnis stehen. Der Staat ist somit aufgefordert, in seinem Handeln auch die Interessen künftiger Generationen zu schützen.

Politischen Entscheidungen wohnt ein Strukturproblem inne, nämlich eine Tendenz zur Bevorzugung der Gegenwart und zur Vernachlässigung der Zukunft. Lösungsansätze der politisch Handelnden müssen bisher nicht explizit die Auswirkungen des Handelns für künftige Generationen berücksichtigen. Drei Mechanismen zu Lasten künftiger Generationen sind:

- Lasten heutiger Entscheidungen werden auf morgen verschoben. Dies betrifft insbesondere die impliziten und expliziten Schulden der staatlichen Ebenen und der Sozialversicherungssysteme, die künftigen Generationen die Freiheit zu eigenständiger Gestaltung der Politik nehmen.
- In begrenztem Umfang vorhandene Ressourcen werden ohne Rücksicht auf spätere Verfügbarkeit verbraucht. In der Umwelt- und Energiepolitik reichen die Auswirkungen gegenwärtigen Handelns besonders weit in die Zukunft hinein.
- Investitionen in die Zukunft werden zu Gunsten von konsumtiven Ausgaben nicht getätigt. Bereiche wie Bildung und Forschung sind ein unverzichtbarer Bestandteil generationengerechter Politik. Sie ermöglichen und sichern Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten der jungen Generation und künftiger Generationen.

Bei Verteilungskonflikten zwischen den die Gegenwart bestimmenden Partikularinteressen haben die nicht repräsentierten künftigen Generationen und die schwach repräsentierte junge Generation das Nachsehen. Es ist gerade im Interesse der künftigen Generationen, dass Politik eine langfristige Ausrichtung erhält. Dabei erkennen die Antragsteller an, dass sie die gleiche Verantwortung gegenüber ihren Kindern und Enkeln tragen wie gegenüber vorausgegangenen Generationen. Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind zentrale Herausforderungen für Jung und Alt.

B. Lösung

Systematisch muss die Generationengerechtigkeit ihren Niederschlag im Umfeld der Artikel 20 und 109 des Grundgesetzes (GG) finden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20a wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Artikel 20b

[Generationengerechtigkeit]

Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“

2. Artikel 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie den Interessen der künftigen Generationen Rechnung zu tragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 9. November 2006

Jens Ackermann
Kerstin Andreae
Ingrid Arndt-Brauer
Dorothee Bär
Sabine Bätzing
Daniel Bahr (Münster)
Thomas Bareiß
Sören Bartol
Dirk Becker
Cornelia Behm
Birgitt Bender
Dr. Axel Berg
Matthias Berninger
Grietje Bettin
Alexander Bonde
Dr. Gerhard Botz
Michael Brand
Angelika Brunkhorst
Ekin Deligöz

Alexander Dobrindt
Patrick Döring
Marie-Luise Dött
Georg Fahrenschon
Hans-Josef Fell
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Ulrike Flach
Dr. Maria Flachsbarth
Otto Fricke
Peter Friedrich
Kai Gehring
Dr. Edmund Peter Geisen
Josef Göppel
Katrin Göring-Eckardt
Miriam Gruß
Wolfgang Gunkel
Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg
Holger Haibach
Anja Hajduk

Ulrike Höfken	Winfried Nachtwei
Iris Hoffmann (Wismar)	Dirk Niebel
Dr. Anton Hofreiter	Thomas Oppermann
Birgit Homburger	Detlef Parr
Johannes Jung (Karlsruhe)	Gisela Piltz
Andreas Jung (Konstanz)	Katherina Reiche (Potsdam)
Michael Kauch	Maik Reichel
Ulrich Kelber	Dr. Carola Reimann
Julia Klöckner	Walter Riester
Astrid Klug	Jörg Rohde
Ute Koczy	Albert Rupprecht (Weiden)
Kristina Köhler (Wiesbaden)	Anton Schaaf
Jens Koeppen	Frank Schäffler
Michael Kretschmer	Elisabeth Scharfenberg
Dr. Günter Krings	Christine Scheel
Volker Kröning	Dr. Andreas Scheuer
Christian Lange (Backnang)	Silvia Schmidt (Eisleben)
Sibylle Laurischk	Renate Schmidt (Nürnberg)
Harald Leibrecht	Carsten Schneider (Erfurt)
Ingbert Liebing	Dr. Ole Schröder
Markus Löning	Swen Schulz (Spandau)
Dr. Reinhard Loske	Thomas Silberhorn
Anna Lührmann	Jens Spahn
Lothar Mark	Rainer Steenblock
Katja Mast	Rolf Stöckel
Stephan Mayer (Altötting)	Silke Stokar von Neuforn
Horst Meierhofer	Dr. Harald Terpe
Patrick Meinhardt	Florian Toncar
Dr. Matthias Miersch	Marco Wanderwitz
Philipp Mißfelder	Kai Wegner
Jerzy Montag	Wolfgang Wieland
Stefan Müller (Erlangen)	Josef Philip Winkler
Burkhardt Müller-Sönksen	Margareta Wolf (Frankfurt)
Gesine Multhaupt	

Begründung

Allgemeines

In den Artikeln 20 und 109 GG wird zum einen das Sozialstaatsprinzip dargestellt und zum anderen das Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder.

In Artikel 20a GG hat der Verfassungsgeber für einen Teilbereich staatlicher Politik, nämlich den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Grundsatz der Zukunftsverantwortung bereits verankert. Diese Regelung bedarf der Ergänzung für andere Politikfelder.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 20b – neu –)

Das in Artikel 20 definierte Sozialstaatsprinzip und der sich aus Artikel 20a ergebende Schutzbereich soll durch einen neu einzuführenden Artikel 20b ergänzt werden.

Das Konzept der Generationengerechtigkeit als Teil des umfassenderen Nachhaltigkeitskonzeptes bezieht sich – ähnlich dem Sozialstaatsprinzip – auf nahezu alle Politikfelder. Sie enumerativ aufzuführen wäre nicht praktikabel. Eine abstrakt-generelle Formulierung zeigt deutlich auf, dass sich das Staatshandeln nahezu auf alle Lebensbereiche bezieht und die Interessen künftiger Generationen möglichst umfassend zu schützen sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 109)

Die in Artikel 109 Abs. 2 dargestellten Erfordernisse, die an die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern gestellt werden, sollen um die Interessen der künftigen Generationen erweitert werden. Bei der Haushaltswirtschaft soll nicht nur das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht berücksichtigt werden, sondern ganz konkret auch die Interessen der künftigen Generationen. Die Beurteilung der Haushaltswirtschaft würde um eine zukunftsbezogene Komponente erweitert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/033/1603399.pdf>

Letzter Aufruf am 27.09.2019.

Anhang 6: Gesetzesinitiative vom 27. Juni. 2008**Deutscher Bundestag****Drucksache 16/9868**

16. Wahlperiode

27. 06. 2008

Antrag

der Abgeordneten Katharina Landgraf, Steffen Reiche (Cottbus), Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Karl Addicks, Ingrid Arndt-Brauer, Uwe Barth, Norbert Barthle, Veronika Bellmann, Lothar Binding (Heidelberg), Renate Blank, Angelika Brunkhorst, Martin Burkert, Paul K. Friedhoff, Peter Friedrich, Josef Göppel, Hans-Michael Goldmann, Heinz-Peter Hausteil, Dr. Reinhold Hemker, Dr. Peter Jahr, Ulrich Kelber, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Manfred Kolbe, Gudrun Kopp, Michael Kretschmer, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Patrick Meinhardt, Petra Merkel (Berlin), Stefan Müller (Erlangen), Burkhardt Müller-Sönksen, Gesine Mulhaupt, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Karl Schiewerling, Swen Schulz (Spandau), Thomas Silberhorn, Jens Spahn, Rolf Stöckel, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Marco Wanderwitz, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Demokratie in Deutschland steht vor einer ungewöhnlichen Herausforderung, zugleich vor einer Bewährungsprobe. Der technische Fortschritt verlangt Entscheidungen, etwa Eingriffe in die Umwelt, die immer weiter in die Zukunft hineinragen und damit Rechte und Interessen nachrückender Generationen berühren. Weil der Anteil älterer Menschen immer mehr zunimmt, gerät das politische Zahlenverhältnis aus dem Gleichgewicht, die Anliegen jüngerer Generationen werden aus dem politischen Handlungsfeld fast zwangsläufig verdrängt.

Mehr Generationengerechtigkeit

Notwendig sind Regulative zur Wahrung der Generationengerechtigkeit. Eines dieser Regulative ist die Einführung des Wahlrechts von Geburt an. Zurzeit sind ca. 14 Millionen deutsche Staatsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, und zwar allein aufgrund ihres Alters. Dies folgt aus Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), wonach wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Norm ist jedoch weder zwingend noch gar unabänderlich; in der Vergangenheit ist sie auch verändert worden, indem Anfang der 1970er Jahre das aktive Wahlrecht von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt wurde. Vor allem aber steht Artikel 38 Abs. 2 GG im Gegensatz zu Artikel 20 Abs. 2 GG. Hiernach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Gemeint ist das deutsche Staatsvolk. Und hierzu gehören alle Deutschen von Geburt. Da das Volk die Staatsgewalt in Wahlen ausübt, alle Deutschen im Alter von 0 bis 17 Jahren und

364 Tagen von der Wahl aber ausgeschlossen sind, bedeutet dies eine Vorenthaltung des Wahlrechts für mehr als 17 Prozent des deutschen Volkes.

Das Wahlrecht: Ein altersunabhängiges Grundrecht

Es ist anerkannt, dass das Wahlrecht ein politisches Grundrecht ist. Es muss also schwerwiegende, verfassungswirksame Gründe geben, um einem erheblichen Anteil des deutschen Volkes die Ausübung dieses Grundrechts vorzuenthalten. Dabei ist besonders bedenklich, dass nur die jungen Menschen von 0 bis 17 Jahre von der Wahl ausgeschlossen sind; irgendwelche anderen vergleichbaren Vorenthaltungen des Wahlrechts kennt unsere Verfassung nicht.

Zur Begründung wird angeführt, Kinder und Jugendliche könnten nicht selbst wählen, für sie müssten Stellvertreter handeln und diese verletzen, wenn sie für die Kinder wählen würden, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Höchstpersönlichkeit der Wahl. Diese Begründung hält einer Nachprüfung nicht stand. Zwar werden in Deutschland Abgeordnete des Deutschen Bundestages in unmittelbarer Wahl gewählt (Artikel 38 Abs. 1 GG). Aber der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet nur, dass zwischen Wähler und Gewähltem kein Wahlmännergremium dazwischengeschaltet wird. Bei einer Stellvertretung durch die Eltern ist dies nicht der Fall. Die Eltern geben die Stimme für ihr Kind als Treuhänder ab. Sie stimmen ab, wie dies dem Wohl und den Interessen ihres Treugebers, also des Kindes, entspricht. Damit ist die Unmittelbarkeit erfüllt: Die abgegebene Stimme kommt unmittelbar dem Gewählten zugute, irgendeine weitere Instanz ist nicht dazwischengeschoben.

Keine Einschränkung eines Grundrechts durch den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit ist, im Gegensatz zur Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, im Grundgesetz nicht verankert. Schon heute können Briefwahl und Wahlhelfer die Höchstpersönlichkeit der Wahl beeinträchtigen. Bei Abwägung mit dem Grundrecht auf Wahl ist es gerechtfertigt, diesem gegenüber dem Wunsch nach Höchstpersönlichkeit den Vorrang einzuräumen.

Keine Verletzung der geheimen Wahl und der Freiheit und Gleichheit der Wahl

Bei Ausübung des Wahlrechts des jungen Menschen durch Eltern ist auch nicht der Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzt. Zwar entscheiden die Eltern für das Kind, solange das Kind dazu nicht in der Lage ist. Aber sie handeln im Rahmen ihres grundgesetzlich legitimierten Elternrechts. Sobald die Kinder es vermögen, sollen sie selbst ihr Wahlrecht ausüben.

Das von den Eltern ausgeübte Wahlrecht verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Im Gegenteil: Die Gleichheit der Wahl erfordert geradezu die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an, weil nur so den Kindern endlich auch ihr eigenes Grundrecht auf Wahl eingeräumt wird.

Die Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern verletzt auch nicht den Grundsatz der geheimen Wahl. Zunächst verstößt der Austausch über die Wahlentscheidung nur zwischen Kindern und Eltern nicht gegen diesen Grundsatz. Im Übrigen kann Stellvertretung nur ausgeübt werden, wenn die Eltern die Wahlentscheidung kennen. Dies ist durch die grundgesetzliche Vertretungsmacht der Eltern legitimiert.

Antworten und Argumente zur Umsetzung des Wahlrechts von Geburt an Uneinigkeit der Eltern

Eine Wahlausübung durch die Eltern wirft zwar einige praktische Fragen auf, die aber ohne weiteres zu lösen sind, so gibt es ja auch Lösungen, wenn Eltern in Erziehungsfragen oder z. B. in der Wahl der Schule uneinig sind. Dies sind genauso lösbare Ausnahmefälle wie Uneinigkeit beim Ausüben des Wahlrechts.

Kinder wollen beteiligt werden

Bisweilen wird behauptet, Kinder und Jugendliche wollten gar nicht wählen. Der Wille zur Partizipation sei aber Voraussetzung für das Wahlrecht. Diese Behauptung ist nicht belegt. Viele Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche im hohen Maße an Politik interessiert sind und an ihr teilhaben wollen. Im Übrigen ist der Wille, ein Recht auszuüben, keine Voraussetzung für die Gewährung eines Rechts; das geschieht auch sonst in unserer Rechtsordnung nicht.

Kinder neigen nicht zu Extremismus

Die Befürchtung, junge Menschen seien anfällig für extremistische Parteien, womit bisweilen die Vorenthaltung des Grundrechts des Wahlrechts begründet wird, ist unbegründet, weil durch Erfahrung widerlegt. Im Übrigen schlägt sich dieses Argument selbst:

Erwachsene, die extremistisches Gedankengut vertreten, haben trotzdem ein Wahlrecht. Derartige Ansichten müssen auf politische Weise, aber nicht mit Wahlrechtsentzug bekämpft werden.

Wahlalter und Volljährigkeit

Soweit gefordert wird, nach Einräumung eines Wahlrechts von Geburt an müsse man den Kindern auch erlauben, früher Auto zu fahren und im Übrigen früher am Rechtsverkehr teilzunehmen, ist auch diese Behauptung nicht schlüssig. Wahlalter und Volljährigkeit sind nicht voneinander abhängig. In den 1970er Jahren waren junge Menschen bereits wahlberechtigt, bevor sie volljährig wurden. Soweit das Gesetz Altersgrenzen enthält, wie etwa im Strafrecht, handelt es sich um Schutzgesetze. Das Wahlrecht ist aber keine Gefährdung eines jungen Menschen.

Keine Begrenzung des Wahlalters aufgrund des Alters

Bisweilen wird behauptet, Kinder seien leichter manipulierbar. Auch dies ist keine stichhaltige Begründung für die Vorenthaltung des Wahlrechts. Erwachsene sind ebenfalls stark beeinflussbar. Gerade die letzten Wahlen zeigen, dass Wahlentscheidungen erst am Wahltag gefällt werden. Niemand denkt daran, erwachsenen Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten, nur weil sie beeinflussbar sind. Bedenken gegen die Beurteilungsfähigkeit und wegen etwaiger Manipulierbarkeit bestehen auch in anderen Altersgruppen, etwa im hohen Greisenalter. Dennoch wird zu Recht von keiner Seite gefordert, das Wahlalter zu begrenzen.

Wahlrecht, Grundgesetz und Bundeswahlgesetz

Nach allem gibt es keine stichhaltigen Gründe, jungen Menschen von Geburt an bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs in Deutschland das Wahlrecht vorzuenthalten. Vielmehr liegt in der derzeitigen Regelung ein eklatanter Verstoß

gegen Artikel 20 Abs. 2 GG, also gegen die Volkssouveränität, darüber hinaus gegen Artikel 1 Abs. 1 GG, also gegen die unantastbare Menschenwürde junger Menschen und gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 GG.

Weil elementare eigene Rechte der jungen Menschen betroffen sind, muss die Verfassung einen Weg finden, um jungen Menschen von Geburt an das Wahlrecht einzuräumen oder besser gesagt nicht mehr vorzuenthalten. Gesetzestechnisch könnte dies dadurch geschehen, dass Artikel 38 Abs. 2 erster Halbsatz GG gestrichen wird.

Das Bundeswahlgesetz muss sodann Regelungen darüber treffen, wie das Wahlrecht von Geburt an ausgeübt werden soll. Vorstellbar ist sowohl eine Regelung, dass die Kinder zwar Inhaber des Wahlrechts sind, dieses aber treuhänderisch von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgeübt wird oder eine Kombination zwischen Stellvertreterausübung und eigener Ausübung des Wahlrechts. Zu diesem Zweck könnte eine gleitende Regelung etwa mit dem Inhalt eingeführt werden, dass junge Menschen, sobald sie selbst sich für beurteilungsfähig halten, das Recht erhalten, sich in eine Wahlliste eintragen zu lassen. Mit dieser Eintragung erlösche das Stellvertreterrecht der Eltern und der junge Mensch könnte nur noch selbst wählen. Mit letzterer Regelung würde die Autonomie des jungen Menschen soweit wie möglich gewahrt, ohne dass sein Wahlrecht in der Zeit, in der er es noch nicht selbst ausüben kann, verloren geht. Welche dieser beiden denkbaren Lösungen im Bundeswahlgesetz verankert wird, soll nach der grundsätzlichen Entscheidung über das Wahlrecht von Geburt an entschieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an durch Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes und erforderliche weitere gesetzliche Änderungen, insbesondere im Bundeswahlgesetz, vorzulegen. Für den Fall, dass die Eltern sich in der Ausübung ihrer Stellvertreterposition in Bezug auf das Kindeswahlrecht nicht einigen können, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine einfache und beide Eltern möglichst gleichberechtigende Regelung zu schaffen.

Berlin, den 27. Juni 2008

Katharina Landgraf
Steffen Reiche (Cottbus)
Renate Schmidt (Nürnberg)
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Karl Addicks
Ingrid Arndt-Brauer
Uwe Barth
Norbert Barthle
Veronika Bellmann
Lothar Binding (Heidelberg)
Renate Blank
Angelika Brunkhorst
Martin Burkert
Paul K. Friedhoff
Peter Friedrich
Josef Göppel

Hans-Michael Goldmann
Heinz-Peter Hausteil
Dr. Reinhold Hemker
Dr. Peter Jahr
Ulrich Kelber
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Manfred Kolbe
Gudrun Kopp
Michael Kretschmer
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Markus Löning
Patrick Meinhardt
Petra Merkel (Berlin)

Stefan Müller (Erlangen)
Burkhardt Müller-Sönksen
Gesine Multhaupt
Dirk Niebel
Cornelia Pieper
Karl Schiewerling
Swen Schulz (Spandau)
Thomas Silberhorn
Jens Spahn
Rolf Stöckel
Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Marco Wanderwitz
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

Literaturverzeichnis

Avenarius, Hermann: „*Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung*“, Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung, 1995
ISBN: 3893312285.

Behnke, Joachim; **Grotz**, Florian; **Hartmann**, Christof: „*Wahlen und Wahlsysteme*“, Berlin, Boston, De Gruyter Oldenbourg, 2017
ISBN: 9783110398854.

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): „*Demografischer Wandel*“, 2016
Link: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/240461/demografischer-wandel>
Letzter Zugriff am 05.02.2020.

Der Bundeswahlleiter: „*Barrierefreies Wählen*“, 2017a
Link: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-waehler/barrierefreies-waehlen.html>
Letzter Zugriff am 10.02.2020.

Der Bundeswahlleiter: „*Bundestagswahl 2017: Endgültiges Ergebnis*“, 2017b
Link: https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/34_17_endgueltiges_ergebnis.html
Letzter Zugriff am 09.02.2020.

Der Bundeswahlleiter: „*Wählerverzeichnis*“, 2018
Link: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/waehlerverzeichnis.html>
Letzter Zugriff am 06.02.2020.

Deutscher Bundestag: „*Bundestag ermöglicht 18- bis 20-Jährigen zu wählen*“, 2012
Link: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39287766_kw23_kalender_wahlalter-208734
Letzter Zugriff am 11.02.2020.

Ekardt, Felix: „*Das Prinzip Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*“, Original-Ausg., München, Beck, 2005
ISBN: 3406527981.

Fehndrich, Martin; **Zicht**, Wilko; **Cantow**, Matthias: „*Wahlsystem der Bundestagswahl*“, 2017
Link: <https://www.wahlrecht.de/bundestag/>
Letzter Zugriff am 07.02.2020.

Fischbach, Ingrid; **Niebel**, Dirk: „*Wahlrecht für Kinder?*“, 2012
Link: <https://www.politik-kommunikation.de/ressorts/artikel/pro-kontra/wahlrecht-fuer-kinder>
Letzter Zugriff am 07.02.2020.

Gründinger, Wolfgang: „*Wer wählt, der zählt*“ in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen „*Wahlrecht ohne Altersgrenze?: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*“, München Oekom-Verl., 2008, S. 21–52
ISBN: 978-3-86581-098-4.

- Haupt**, Klaus: „*Wahlrecht von Geburt an: Der Zukunft eine Stimme geben*“ in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen "*Wahlrecht ohne Altersgrenze?: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*"; München Oekom-Verl., 2008, S. 255–265
ISBN: 978-3-86581-098-4.
- Herrnkind**, Kerstin: „*Familienwahlrecht: Wie Politiker Frauen entmachten wollen*“; 2018
Link: <https://www.stern.de/politik/deutschland/familienwahlrecht--wie-politiker-frauen-entmachten-wollen-7371730.html>
Letzter Zugriff am 07.02.2020.
- Heußner**, Herrmann K.: „*Wahlrecht für Kinder?: zu Zypries, ZRP 2008, 271*“; in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*; Ausgabe 06/2009, Jahrgang 2009, S. 187.
- Heußner**, Herrmann K.: „*Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen?: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts*“ in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen "*Wahlrecht ohne Altersgrenze?: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*"; München Oekom-Verl., 2008, S. 227–254
ISBN: 978-3-86581-098-4.
- Hurrelmann**, Klaus: „*Für eine Herabsetzung des Wahlalters*“ in: Gürlevik, Aydin; Hurrelmann, Klaus; Palentien, Christian "*Jugend und Politik: Politische Bildungen und Beteiligung von Jugendlichen*"; Springer Fachmedien Wiesbaden, 2016, S. 311–319
ISBN: 9783658091446.
- Jarass**, Hans D.; **Pieroth**, Bodo: "*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar*", 15. Auflage, München, C.H. Beck, 2018.
- Kiesewetter**, Benjamin: „*Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?*“; 2009
Link: <https://philpapers.org/archive/KIEDWK.pdf>
Letzter Zugriff am 07.02.2020.
- Krieger**, Tim: „*Generationengerechtigkeit und das "Wahlrecht von Geburt an": Kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie*“ in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen "*Wahlrecht ohne Altersgrenze?: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*"; München Oekom-Verl., 2008, S. 301–329
ISBN: 978-3-86581-098-4.
- Löw**, Prof. Dr. jur. Konrad: „*Kinder und Wahlrecht*“; in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Jahrgang 10/2002, erschienen am 03.10.2002, S. 448–451.
- Merk**, Kurt-Peter: „*Wahlrecht ohne Altersgrenze*“ in: Gürlevik, Aydin; Hurrelmann, Klaus; Palentien, Christian "*Jugend und Politik: Politische Bildungen und Beteiligung von Jugendlichen*"; Springer Fachmedien Wiesbaden, 2016, S. 289–310
ISBN: 9783658091446.
- Model**, Otto; **Müller**, Klaus: "*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*", 11. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München, Carl Heymanns Verlag KG, 1996.

- Müller-Vogg**, Hugo: „*Wahlrecht von Geburt an: Demokratie ist kein Kinderspiel*“; 2017
Link: <https://www.cicero.de/innenpolitik/Wahlrecht-von-Geburt-Demokratie-ist-kein-Kinderspiel>
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Nohlen**, Dieter: „*Wahlrecht und Parteiensystem: Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme*“, 7., überarb.u. aktualisierte Aufl., Opladen, Budrich, 2014
ISBN: 978-3-8252-4050-9.
- Nopper**, Klaus: „*Minderjährigenwahlrecht - Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?*“, Tübingen, MVK Medien-Verl. Köhler, 1999
ISBN: 3932694600.
- Notz**, Dr. Anna von: „*Selbstbestimmung schließt Vertretung nicht aus: Die Märchen von der demokratienotwendigen Höchstpersönlichkeit der Wahl*“, 2019
Link: <https://verfassungsblog.de/selbstbestimmung-schliesst-vertretung-nicht-aus%EF%BB%BF-die-maer-von-der-demokratienotwendigen-hoehchstpersoenlichkeit-der-wahl/>
Letzter Zugriff am 10.02.2020.
- Rafalski**, Frank: „*Wahlrecht von Geburt an: Es geht ums Prinzip*“, 2008
Link: <https://www.n-tv.de/politik/Wahlrecht-von-Geburt-an-article262748.html>
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Reyes Nova**, Juliane; **Tutt**, Cordula: „*PRO & CONTRA: Sollte das Wahlrecht von Geburt an gelten?*“, 2019
Link: https://www.wiso-net.de/document/WW__FA4938D5-07A6-43E7-A53C-6274EC846F0C
Letzter Zugriff am 06.11.2019.
- Schewe-Gerigk**, Irmgard: „*Nein zum Familienwahlrecht*“, 2003
Link: <https://www.welt.de/print-welt/article238956/Nein-zum-Familienwahlrecht.html>
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Schneider**, Gerd; **Toyka-Seid**, Christiane: „*Wahlgrundsätze*“, 2020
Link: <https://www.hanisauland.de/print/lexikon/w/wahlgrundsaeetze.html>
Letzter Zugriff am 05.02.2020.
- Schreiber**, Wolfgang; **Hahlen**, Johann; **Strelen**, Karl-Ludwig: „*BWahlG: Kommentar zum Bundeswahlgesetz unter Einbeziehung des Wahlprüfungsgesetzes, des Wahlstatistikgesetzes, der Bundeswahlordnung und sonstiger wahlrechtlicher Nebenvorschriften*“, 10., vollständig neubearbeitete Auflage, Köln, Carl Heymanns Verlag, 2017
ISBN: 9783452287380.
- Schroeder**, Prof. Dr. Werner: „*Familienwahlrecht und Grundgesetz*“, in: *JuristenZeitung*; Ausgabe 19, Jahrgang 58, S. 917–922.

- Sensburg, Patrick; Solms, Herrmann Otto:** „*Debatte um Wahlrecht ab Geburt: Sollen Eltern eine Stimme für ihr Kind erhalten?*“; 2017
Link: https://www.focus.de/politik/deutschland/die-debatte-sind-sie-fuer-ein-wahlrecht-ab-geburt_id_7125837.html
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Sodan, Helge; Haratsch, Andreas; Leisner, Walter Georg; Schenke, Ralf P.; Schmahl, Stefanie:** "Grundgesetz", 4., wesentlich überarbeitete Auflage, München, C.H. Beck, 2018.
- Statistisches Bundesamt:** „*Bevölkerung in Deutschland: 83,0 Millionen zum Jahresende 2018*“, Pressemitteilung Nr. 244 vom 27. Juni 2019
Link: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/11/PD19_N010_225.html.
- Statistisches Bundesamt:** „*Internationaler Tag der Kinderrechte: Fakten zur Situation in Deutschland*“, Pressemitteilung Nr. N 010 vom 19. November 2019
Link: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/11/PD19_N010_225.html.
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen:** „*Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder: Demokratietheoretische, jugendsoziologische und politische Hintergründe einer überfälligen Reform*“; 2017
Link: http://www.wir-wollen-waehlen.de/media/files/download/srzg_positionspapier_wahlrecht_2017.pdf
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Volmer, Hubertus:** „*Wahlrecht ab Geburt: Auch Sechsjährige sollten wählen können*“; 2017
Link: <https://www.n-tv.de/politik/Auch-Sechsjaehrige-sollten-waehlen-koennen-article19757151.html>
Letzter Zugriff am 03.02.2020.
- Wirtschaft und Schule:** „*Generationengerechtigkeit*“; o.J.
Link: <https://www.wirtschaftundschule.de/wirtschaftslexikon/g/generationengerechtigkeit/>
Letzter Zugriff am 12.02.2020.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages:** „*Fragen zum Wahlrecht von Geburt an*“; 2017
Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/531942/6669f3e29651882065938fc6a14fd779/WD-3-157-17-pdf-data.pdf>
Letzter Zugriff am 28.09.2019.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesgerichtshof , Urteil vom 28. Juni 1988 (Az. VI ZR 288/87) BGHZ 105, 45-51
Bundesverfassungsgericht , Urteil vom 5. April 1952 (Az. 2 BvH 1/52) BVerfGE 1, 208
Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 15. Februar 1967 (Az. 2 BvC 2/66); BVerfGE 21, 200
Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 06 Mai 1970 (Az. 2 BvR 158/70); BVerfGE 28 220
Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 21. September 1976 (Az. 2 BvR 350/75); BVerfGE 42 312
Bundesverfassungsgericht , Urteil vom 10. April 1997 (Az. 2 BvF 1/95); BVerfGE 95 335
Bundesverfassungsgericht , Urteil vom 10. April 1997 (Az. 2 BvC 3/96); BVerfGE 95 408
Bundesverfassungsgericht , Urteil vom 26. Februar 2014 (Az. 2 BvE 2/13); BVerfGE 135, 259
Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14)

Rechtsquellenverzeichnis

Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Sächsisches Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30.03.2020

Unterschrift